



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 110. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Inneres und Sport**  
**am 22. April 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Fit aus der Krise: Öffnungsstrategie für den Sport in Niedersachsen**  
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8492](#)  
*Unterrichtung*..... 7  
*Aussprache* ..... 10
  
2. a) **Anwendung des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes von Amts wegen**  
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1518](#)  
  
b) **Melderecht reformieren - Datenschutz stärken - Adressweitergabe erschweren**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5864](#)  
*Unterrichtung*..... 17  
*Aussprache* ..... 18
  
3. **Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Stand der Digitalisierungsoffensive im Ministerium für Inneres und Sport und den einzelnen Ressorts sowie zu Problemen in der Umsetzung struktureller Erneuerungsprozesse auf der Grundlage des Sachstandsberichts des Landesrechnungshofes (LRH) zur Verwaltungsdigitalisierung**  
*Beratung*..... 23  
*Beschluss*..... 23

4. **Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den bekanntgewordenen konzeptionellen Problemen der Luca-App**  
*Beschluss* .....25
  
5. (zusätzlicher Tagesordnungspunkt)  
**Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem besonderen Ereignis bei der Polizei im Landkreis Cuxhaven**  
*Unterrichtung* .....27  
*Aussprache*.....27
  
6. **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zu den neuen Erkenntnissen im Komplex Northeim und den angeblichen Versäumnissen der Polizeidirektion Göttingen und der Polizeiinspektion Northeim**  
*Fortsetzung der Aussprache* .....29

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU) (bis einschließlich TOP 5 per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Susanne Menge (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Jens Ahrends (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
16. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer,  
Regierungsrätin March-Schubert,  
Redakteurin Harmening, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.15 Uhr bis 13.23 Uhr.



## **Außerhalb der Tagesordnung:**

### *Erweiterung der Tagesordnung*

Der **Ausschuss** beschloss auf Bitten der Landesregierung, die Tagesordnung zu erweitern und sich unter dem neuen Tagesordnungspunkt 5 über ein besonderes Ereignis bei der Polizei im Landkreis Cuxhaven unterrichten zu lassen.

### *Sicherheitskonzept des Landtages*

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erinnerte an die Unterrichtung in der 88. Sitzung am 10. September 2020 und an seine Anregung in der 96. Sitzung am 14. Januar 2021, sich noch einmal mit dem Sicherheitskonzept des Landtages zu befassen. Er bat den Vorsitzenden, diesen Punkt auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) kündigte an, sich hinsichtlich einer erneuten Unterrichtung mit dem Ministerium für Inneres und Sport abzustimmen. Das Thema sei nach wie vor aktuell, sagte der Vorsitzende und verwies auf Äußerungen des Verfassungsschutzpräsidenten, die am Vortag in der Zeitung zu lesen gewesen seien.<sup>1</sup>

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Michael B. Berger: „Gewaltbereitschaft der Corona-Leugner wächst“. In: *Hannoversche Allgemeine* vom 21. April 2021, S. 1.



Tagesordnungspunkt 1:

## **Fit aus der Krise: Öffnungsstrategie für den Sport in Niedersachsen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8492](#)

*erste Beratung: 100. Plenarsitzung am  
19.02.2021  
AfluS*

*zuletzt beraten: 103. Sitzung am 25.02.2021*

### **Unterrichtung**

RD **Aue** (MI) erinnerte an die Unterrichtung zum Sportbetrieb in Pandemiezeiten<sup>2</sup> und die Stellungnahme des Landessportbundes (LSB) und des Ministeriums zu den Auswirkungen der Krise auf den Sport<sup>3</sup>. Er trug sodann wie folgt vor:

Die im Zuge der Pandemie notwendigen Einschränkungen des Sportbetriebes haben auf administrativer Ebene zu einem erheblichen Mehraufwand geführt.

In dem für Sport zuständigen Referat L 3 des MI z. B. sind seit Ausbruch der Pandemie drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - drei Vollzeiteinheiten - nahezu durchgehend mit der Bearbeitung im Zusammenhang mit der Pandemie stehender Vorgänge beschäftigt: mit der Mitarbeit an der Corona-Verordnung und an den entsprechenden FAQs, mit Beratungsleistungen, mit der Beantwortung von Anfragen und mit der Abwicklung des Corona-Sonderprogramms.

Ähnlich sieht es beim LSB aus, der im Mai vergangenen Jahres eine Servicehotline eingerichtet hat, mit der er u. a. eine kostenfreie Beratung zur Corona-Verordnung und zu Förderprogrammen anbietet.

Der LSB ist als Dachverband des niedersächsischen Sports auch unser wichtigster Ansprechpartner. Daher gibt es einen kontinuierlichen Austausch mit dem LSB. Trotz der zum Teil sehr kurzen Fristen sind wir sehr darum bemüht, den LSB auch bei sämtlichen Änderungen und Neufassun-

gen der Verordnung einzubinden. Gleiches gilt natürlich auch für die Erstellung der Stufenpläne.

Darüber hinaus stehen wir in einem ständigen Austausch mit den Mitgliedsorganisationen des LSB. Hier gab es beispielsweise Formate mit den großen niedersächsischen Sportvereinen, mit den Profiklubs, mit bestimmten Landesfachverbänden oder auch mit Vereinen einer bestimmten Region.

Dieser Austausch war und ist unentbehrlich, um angemessene und ausgewogene Entscheidungen und Maßnahmen treffen zu können.

Neben diesem landesweiten Austausch findet auch ein bundesweiter Austausch statt: auf Ebene der Sportministerkonferenz, in der Sportreferentenkonferenz und in den dazugehörigen Arbeitsgruppen. Seit Beginn der Pandemie fanden und finden zahlreiche außerplanmäßige Besprechungen statt, um sich unter den Ländern bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen.

Um die Strategie im Sport weiter zu veranschaulichen, will ich an dieser Stelle den Umgang der Landesregierung mit der Pandemie im Sportbereich in den vergangenen Monaten und im vergangenen Jahr skizzieren. Hierbei ist zwischen den rechtlichen Vorgaben der Verordnung, den erarbeiteten Stufenplänen und den finanziellen Unterstützungsleistungen zu unterscheiden.

Beginnen möchte ich mit den rechtlichen Vorgaben der Verordnung.

Nachdem Mitte März vergangenen Jahres der Sportbetrieb - wie auch sämtliche anderen Lebensbereiche - heruntergefahren wurde, gab es im Sommer weitreichende Lockerungen, bevor im November leider erneut umfangreiche Einschränkungen notwendig wurden.

Wichtig ist - darauf legen wir großen Wert -: Die Sportausübung war während der gesamten Zeit nicht vollständig untersagt und ist es auch heute nicht. Das ist schon aufgrund der elementaren Bedeutung von Sport und Bewegung für die physische und auch psychische Gesundheit der Menschen von großer Wichtigkeit.

Im Einzelnen stellen sich die Entwicklungen im Sportbereich wie folgt dar:

Im März vergangenen Jahres wurden sämtliche öffentlichen und privaten Sportanlagen,

<sup>2</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 81. Sitzung am 11. Juni 2020, S. 7 ff.

<sup>3</sup> Niederschrift über die 101. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 21 ff.

Schwimmbäder und Fitnessstudios vollständig geschlossen.

Anfang April wurde bereits klargestellt, dass die Ausübung von Spitzen- und Profisport unter bestimmten Voraussetzungen wieder möglich ist.

Einen Monat später öffneten dann öffentliche und private Sportanlagen wieder für die kontaktlose Sportausübung im Freien. Ende Mai wurde kontaktlose Sportausübung auch wieder in geschlossenen Räumen erlaubt.

Anfang Juni wurde die kontaktlose Sportausübung in Gruppen im Freien wieder erlaubt.

Kurze Zeit später konnten Zuschauerinnen und Zuschauer bei der Sportausübung im Freien in begrenzter Anzahl wieder zugelassen werden.

Anfang Juli wurde die Sportausübung mit Kontakt in festen Gruppen von bis zu 30 Personen wieder gestattet und die maximal zugelassene Zuschauerzahl auf 500 erhöht.

Ende September konnte die Zuschauerzahl noch einmal deutlich erhöht werden.

Ab Anfang Oktober durften wieder Gruppen von bis zu 60 Personen gemeinsam Sport treiben.

Dann kam der November. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurde auch der Sportbetrieb wieder enorm heruntergefahren. Zulässig blieb aber immer die Sportausübung allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen. Die Ausübung von Spitzen- und Profisport blieb unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen immer zulässig. Aber Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen wurden erneut untersagt.

Seit März dieses Jahres - das ist sehr erfreulich - ist die Sportausübung durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter bestimmten Voraussetzungen - Inzidenz unter 100 - wieder gestattet.

Anhand dieser Maßnahmen lässt sich erkennen, dass die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens ein sehr differenziertes Vorgehen in Bezug auf die Sportausübung erfordert. Zwar verfolgen sämtliche Maßnahmen das Ziel, so viel verantwortbaren Sportbetrieb zuzulassen, wie möglich. Klar ist aber auch: Oberste Priorität hat der Gesundheitsschutz.

Eine positive Entwicklung des Infektionsgeschehens vorausgesetzt, orientiert sich die Strategie im Bereich des Sports an folgenden Eckpunkten:

Die kontaktlose Sportausübung ist weniger kritisch als die Sportausübung mit Kontakt.

Die Sportausübung im Freien ist weniger kritisch als die Sportausübung in geschlossenen Räumen.

Darüber hinaus steht die berufsmäßige Sportausübung unter einem besonderen Schutz.

Ein Hauptaugenmerk legen wir bei unserer Strategie auch auf den Kinder- und Jugendsport. Denn die sportliche Bewegung ist gerade bei Kindern und Jugendlichen essentiell für die physische und auch für die psychische Gesundheit.

Ebenfalls ganz wichtig ist es, die Menschen nicht zu vergessen, die aufgrund von Krankheiten, Beeinträchtigungen oder Unfällen den Sport benötigen, um wieder gesund zu werden bzw. um gesund zu bleiben. Daher war und ist auch die Durchführung von Rehasport im Rahmen medizinisch notwendiger Behandlungen in Niedersachsen zulässig.

Ich komme nun zu den Stufenplänen.

Bereits im Mai 2020 hat die Landesregierung ihren ersten Stufenplan - den Stufenplan 1.0 - für den Sportbereich vorgestellt. Der Plan sah Lockerungen in fünf Stufen vor.

Anfang Februar dieses Jahres hat die Landesregierung einen Stufenplan 2.0 vorgelegt, der in Abhängigkeit von den Inzidenzwerten in sechs Stufen Vorgaben für verschiedene Lebensbereiche, auch für die Sportausübung, macht. Hiernach soll bei sinkenden Inzidenzwerten zunächst die kontaktlose Sportausübung im Freien möglich sein, bevor bei weiterer positiver Entwicklung auch die Sportausübung mit Kontakt und in geschlossenen Räumen zulässig wäre. Schließlich sieht der Stufenplan auch vor, in Abhängigkeit von der Vorlage negativer Testergebnisse mehr Sportausübung zu ermöglichen.

Neben diesen Stufenplänen der Landesregierung gibt es natürlich auch seitens der Sportorganisationen Vorschläge zum Umgang mit der Pandemie im Bereich des Sports.

Zum Beispiel hat der DOSB bereits im April vergangenen Jahres Leitplanken für eine Rückkehr



zum Sportbetrieb erstellt, die seitdem fortlaufend überarbeitet und angepasst wurden. Die Deutsche Fußball Liga hat ein Hygienekonzept zur Fortsetzung der Fußball-Bundesliga erarbeitet, das vielen anderen Hygienekonzepten als Vorbild diente.

Ich komme jetzt zu den finanziellen Unterstützungsleistungen für den Sport, die ebenfalls einen wichtigen Baustein der Sportstrategie darstellen:

Neben den üblichen staatlichen Leistungen zugunsten des Sports wurden angesichts der pandemischen Lage zahlreiche konkrete Hilfsprogramme aufgelegt.

Unabhängig davon erhält der LSB auf Grundlage des Sportfördergesetzes, wie Sie wissen, jährlich 35,2 Millionen Euro als Finanzhilfe des Landes. Hinzu kommen die dem LSB zufließenden Mehreinnahmen aus der Glückspielabgabe, die im vergangenen Jahr mit 5,6 Millionen Euro einen neuen Rekord erreicht haben. Darüber hinaus erhält der LSB 500 000 Euro zusätzlich für die Förderung der Integration sowie bis zu 5 Millionen Euro zur Sanierung und Modernisierung von Vereinssportstätten im Rahmen des Sportstätten-sanierungsprogramms.

Wegen des pandemiebedingt sehr eingeschränkten Trainings- und Wettkampfbetriebes und ebenfalls eingeschränkter Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten war es für den Landessportbund im Jahr 2020 nicht möglich, die Finanzhilfe des Landes im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vollständig zweckentsprechend zu verausgaben.

Vor diesem Hintergrund haben wir im Jahr 2020 Abstand von den Mindestvorgaben der Sportförderverordnung zur Verwendung der Finanzhilfe genommen. Der Finanzhilfeanteil von 2 %, der für Verwaltungsaufwand vorgesehen ist, wurde auf maximal 6 % angehoben, um den Vereinen mehr finanzielle Mittel zur pandemiebedingten Umstrukturierung zur Verfügung zu stellen. Diese Flexibilität soll angesichts der andauernden Pandemie auch für das laufende Jahr fortgelten.

Daneben hat die Landesregierung bereits vergangenen Sommer beschlossen, Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 7 Millionen Euro für ein Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen bereitzustellen. Mit diesem Programm gewährt das Land Billigkeitsleistungen an Sportorganisationen,

die infolge der Pandemie einen existenzbedrohenden Liquiditätsengpass erleiden.

Die entsprechende Richtlinie ist zwar zum Ende vergangenen Jahres außer Kraft getreten. Da die Sportorganisationen aber auch im Jahr 2021 einen fortwährenden Bedarf am Erhalt dieser Leistungen haben, stehen die bisher nicht abgerufenen Mittel aus dem Programm nahtlos auch in diesem Jahr zur Verfügung; es gibt eine entsprechende neue Richtlinie. Erst vor wenigen Wochen haben wir die maximale Fördersumme von 50 000 Euro auf 100 000 Euro erhöht, insbesondere um Sportgroßvereine in der Pandemie noch besser zu unterstützen.

Bisher haben rund 580 Vereine rund 3,3 Millionen Euro abgerufen.

Zusätzlich stellt der Bund aufgrund seiner Zuständigkeit für den Spitzensport insgesamt 200 Millionen Euro für den Profisport zu Verfügung. Von dieser Unterstützung profitieren natürlich auch die niedersächsischen Profiklubs.

Auf niedersächsischer Ebene gibt es über die genannten Fördermöglichkeiten hinaus zahlreiche von der NBank abgewickelte Corona-Sonderprogramme, von denen einige auch den Sportvereinen zugutekommen können.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich an dieser Stelle das 100-Millionen-Euro-Sportstätten-sanierungsprogramm. Dabei handelt es sich zwar nicht um ein Corona-Sonderprogramm. Aber wir fördern mit diesem Programm beispielsweise auch die energetische Sanierung von Sportstätten. Es ist daher grundsätzlich möglich, dass der im Entschließungsantrag angesprochene Einbau von Luftfilteranlagen durch uns gefördert wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich keine abschließende Bewertung und Analyse der getroffenen Maßnahmen im Sport vornehmen. Festgehalten werden kann jedoch, dass die Maßnahmen im Großen und Ganzen eine hohe Akzeptanz im Bereich des organisierten Sports erfahren haben. Es lässt sich zudem ein sehr verantwortungsvoller Umgang der Sportorganisationen mit der Pandemie feststellen.

Am Ende gilt es bei sämtlichen den Sport betreffenden Maßnahmen, eine Abwägung zu treffen zwischen dem Sport als Risikofaktor im Sinne der Pandemie auf der einen Seite und der Sportausübung als Beitrag zur Gesunderhaltung auf der anderen Seite.

Abschließend lässt sich festhalten: Die Landesregierung ist sich der Bedeutung des Sports sehr bewusst. Durch eine verantwortungsvolle Vorgehensweise ist es – auch dank des Engagements der großen Mehrheit der Verbände und Vereine – bisher gelungen, den Sport nach Kräften zu unterstützen.

Im Vergleich zu anderen Ländern konnten wir in Niedersachsen sportfreundliche Regelungen schaffen. Sobald es verantwortbar ist, wollen wir den Sport schnell und gezielt wieder hochfahren

### Aussprache

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Bevor ich Wortmeldungen zulasse, erlaube ich mir, ein Thema anzusprechen, auf das ich als Vorsitzender des Sportausschusses und auch im Wahlkreis angesprochen wurde: den Schwimmsport für Kinder, die Schwimmausbildung. Das müssen wir ganz dringend thematisieren.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Vielen Dank für die Unterrichtung. Wir hatten allerdings um eine Unterrichtung zu unserem Antrag, der elf Forderungen umfasst, gebeten. Ich hätte mich gefreut, wenn es in der Unterrichtung nicht nur allgemein um die Gesamtsituation des Sports gegangen wäre, sondern sich das Ministerium auch zu unseren Forderungen eingelassen hätte, sodass wir darüber hätten diskutieren können. Das habe ich leider nicht feststellen können.

Eine unserer Forderungen ist eine Studie, um herauszufinden, wie sich das Infektionsgeschehen im Sport tatsächlich darstellt. Dazu gibt es seit wenigen Wochen eine Studie aus Irland, die feststellt, dass sich das Ansteckungsrisiko im Freien im Promillebereich bewegt. Werden Sie das bei der nächsten Entscheidung - wir nähern uns ja dem Sommer - zur Kenntnis nehmen? Werden Sie allen - inklusive der Sportstudios - mehr Sport im Freien ermöglichen?

Wird der Einsatz von Luftfilteranlagen für Hallensport und sonstigen Sport innerhalb von Räumlichkeiten geprüft? Wird es ein Förderprogramm für Luftfilteranlagen in Fitnessstudios geben? Dort scheint die Problematik langsam um sich zu greifen. Jedenfalls in meinem Wahlkreis machen die ersten Studios zu bzw. sind im Insolvenzverfahren.

Meinen letzten Punkt hat bereits der Vorsitzende angesprochen. Wir haben einen Brief der DLRG an den Innenminister bekommen, in dem explizit darauf hingewiesen wurde, dass es in den Sommermonaten durchaus schwierig werden könnte, weil eine ganze Generation von Kindern nicht schwimmen gelernt hat und die ehrenamtlichen Rettungsschwimmer keine ausreichenden Trainingsmöglichkeiten haben, um sich auf die Saison vorzubereiten. Diese Kombination kann an unseren Badeseen und an der Nordseeküste durchaus zu schwierigen Situationen führen. Der Anteil der Nichtschwimmer ist schon seit Jahren sehr problematisch. Das könnte sich wie so vieles im Rahmen der Pandemie noch verschärft haben.

RD **Aue** (MI): Auch wir haben selbstverständlich die Studie der Aerosolforscher zur Kenntnis genommen. Sobald weitere Öffnungsschritte möglich sind, werden wir die Sportausübung im Freien sicherlich prioritär berücksichtigen. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Heute Morgen war in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* zu lesen, dass die hannoverschen Vereine Konzepte entwickelt haben, wie sie draußen - auf Sportplätzen, aufgeteilt in verschiedene Felder - Training anbieten können.<sup>4</sup> Aktuell können sich dort zwei Personen pro Feld aufhalten und verschiedene Stationen durchlaufen.

Zu Luftfilteranlagen in Fitnessstudios kann ich nicht viel sagen; das ist in erster Linie Angelegenheit des MW. Ich kann aber sagen, dass unser Sportstättenanierungsprogramm Sportvereinen eine energetische Sanierung ihrer Sportstätten ermöglicht, wozu auch der Einbau von Luftfilteranlagen zählen kann.

Schwimmbädern und Schwimmhallen können aktuell geöffnet werden, allerdings nur in sehr begrenztem Umfang; eine Familie plus eine Person können Lehrschwimmbecken oder auch Bäder anmieten. Aber der Schwimmsport, der Schwimmunterricht und die Schwimmfähigkeit sind ganz wichtige Themen, die wir bei den nächsten Öffnungsschritten prioritär im Blick haben.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich hätte natürlich gern eine Auseinandersetzung mit unseren elf Punkten, aber die werde ich heute wahrscheinlich nicht bekommen.

---

<sup>4</sup> Andreas Schinkel: *Hannovers Sportvereine bieten wieder Training an*. In: *Hannoversche Allgemeine* vom 22. April 2021, S. 15.

Nur eine konkrete Nachfrage, was die Trainingsmöglichkeiten für Rettungsschwimmer betrifft: Rettungsschwimmer sind wahrscheinlich professionell ausgestattet, mit Neoprenanzügen usw. Kann man denen nicht die Möglichkeit geben, sich in Freibädern auf die Sommermonate vorzubereiten?

RD **Aue** (MI): Die Rettungsschwimmerausbildung ist aktuell weiterhin möglich. Auch eine Trainingsmöglichkeit ist gegeben. Das ist momentan nicht eingeschränkt.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Sie haben eben auch schon gesagt, dass Schwimmbäder unter gewissen Voraussetzungen öffnen dürfen. Ich glaube, nicht allen von uns ist gegenwärtig, was man darf und was nicht. Können Sie uns dazu eine Übersicht nachreichen? Das wäre sehr hilfreich für alle Beteiligten.

RD **Aue** (MI): Gern.<sup>5</sup>

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Mit welchen Institutionen arbeiten Sie zusammen, um den sportspezifischen Bereich valide zu untersuchen, um herauszufinden, welche Strategien sinnvoll sind und nachweislich Ansteckungen verhindern, sei es im Kinder- und Jugendbereich, sei es im Breitensport, sei es im Profisport? Hat das MI gemeinsam mit dem Landessportbund etwas in die Wege geleitet, damit wir valide wissenschaftliche Erkenntnisse haben?

Spielen in Ihrer strategischen Planung Kinder und Jugendliche eine besondere Rolle? Nehmen Sie dazu vielleicht sogar wissenschaftlicher Begleitung zu der Frage zu Hilfe, wie sich das Infektionsgeschehen in diesem Personenkreis entwickelt und was man bei ihnen - im Vergleich zu Erwachsenen im Profi- oder Breitensport - besonders beachten muss?

Beim Schwimmen handelt es sich um einen ressortübergreifenden Aufgabenbereich. Damit haben die Kommunen zu tun, die Träger der meisten Schwimmhallen sind. Damit haben die Schulen zu tun, die Schwimmunterricht anbieten. Und damit haben die Vereine zu tun, die Schwimmsport und Schwimmunterricht anbieten. Gibt es eine gemeinsame Strategie mit den Kommunen, mit den Schulen usw., um Schwimmenlernen und Bewegung im Wasser möglich zu machen?

RD **Aue** (MI): Bei der Zusammenarbeit mit Institutionen ist der Landessportbund unser erster Ansprechpartner. Aber auch mit seinen Mitgliedsorganisationen stehen wir in einem ständigen Austausch. Von den Sportorganisationen erhalten wir die Rückmeldung, dass der Sport aktuell kein Hotspot für Corona-Ausbrüche ist und dass Sport im Freien weniger gefährlich ist als Sport in geschlossenen Räumen, dass Sport ohne Kontakt weniger riskant ist als Sport mit Kontakt. Danach richten sich unsere Strategien. Es gibt diverse Studien beispielsweise zum Aerosolaufkommen, aus denen sich ergibt, dass sportliche Betätigung im Freien kein großes Risiko ist.

Es gibt auch Studien, aus denen sich ergibt, dass der Medienkonsum bei Kindern und Jugendlichen stark zugenommen und die Bewegung stark abgenommen hat. Daher ist der Kinder- und Jugendsport uns besonders wichtig. Die aktuelle Verordnung lässt zu, dass 20 Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 14 Jahren im Freien gemeinsam Sport treiben; allerdings gilt das nur bei einer Inzidenz unter 100. Für Inzidenzen über 100 werden demnächst höchstwahrscheinlich neue Regelungen im Infektionsschutzgesetz gelten.

Bei der Erteilung von Schwimmunterricht ist natürlich in erster Linie das MK gefordert. Denn das Schwimmenlernen findet in erster Linie in der Schule statt. Uns ist sehr wichtig - das steht ganz oben auf unserer Agenda -, dass die Freibäder, wenn die Temperaturen es ermöglichen, wieder öffnen können, dort Schwimmunterricht angeboten werden kann und das Schwimmenlernen wieder forciert werden kann.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Sie sprechen mit Recht den schulischen Schwimmunterricht und das MK an. Aber auch viele andere Organisationen bieten Schwimmunterricht an. Meine Kinder haben ihr Abzeichen z. B. bei der DLRG gemacht. Wir können uns da nicht nur aufs MK fokussieren.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Erstreckt sich die wissenschaftliche Begleitung nur auf Studien auf außerhalb, die Sie sich zu eigen machen, um entsprechend zu agieren und Entscheidungen zu treffen? Haben Sie keine eigene wissenschaftliche Begleitung für einzelne Maßnahmen unter einer besonderen Fragestellung?

Sie sagen, das MK sei beim Schwimmen der Hauptakteur. - Nein, das ist es nicht. Für die Schwimmhallen sind die Kommunen zuständig.

<sup>5</sup> Die Übersicht ist der Niederschrift als **Anlage** beigefügt.

Die Schulen können Bahnen in diesen Schwimmhallen nutzen. Aber in den Kommunen steht größtenteils der Freizeitsport an erster Stelle, was die Nutzung der Schwimmhallen betrifft. Meine dringende Bitte ist, dass Sie gemeinsam mit den Kommunen, den Vereinen und den Schulen eine Offensive für das Schwimmenlernen und den Schwimmsport starten. Das Ziel muss sein, dass jedes Kind ab einem bestimmten Alter - z. B. acht Jahre - schwimmen kann. Ein solches Ziel müssen Sie sich setzen, und dann müssen Sie sich fragen, wie Sie zu diesem Ziel kommen. Dafür braucht es eine ressortübergreifende Strategie. Oder ist das für Sie kein Schwerpunkt?

**RD Aue (MI):** Es ist richtig, dass wir keine Studien in Auftrag geben, sondern uns externe Studien zu eigen machen und sie in unserem Handeln berücksichtigen. Ich denke, es ist nicht notwendig, dass jeder einzelne Bereich eigene Studien in Auftrag gibt. Aus unserer Sicht ist die vorhandene Studienlage aktuell ausreichend.

Wo wir beim Thema Studien sind: Wenn es zu Modellprojekten kommt, muss auch der Sport berücksichtigt werden. Es ist aus sportfachlicher Sicht ein ganz großes Anliegen, Erfahrungen zu sammeln, wie sich Sport - im Freien, in Gruppen, mit Kontakt, nach Vorlage eines negativen Testergebnisses - auswirkt. Das wäre für uns aktuell am wichtigsten.

**Abg. André Bock (CDU):** Beim Landessportbund und bei den Kreissportbünden wird vieles getan, um der Pandemie gerecht zu werden und das möglich zu machen, was im jeweiligen Szenario möglich ist. Da sind die Vereine gut aufgestellt. Sie haben seit Langem gute Konzepte.

Das ist umso wichtiger, als Sport auch viele soziale und pädagogische Gesichtspunkte hat. Nach einem Jahr Pandemie gehen im Grunde genommen alle Menschen in diesem Lande auf dem Zahnfleisch, weil so viel weggebrochen ist und in dieser dritten Welle noch mehr wegbricht. Jeder fragt sich: Wann geht es endlich ein Stück weiter, auch im Bereich des Sports?

Aber wir sind eben in der dritten Welle. Mit der neuen B.1.1.7-Variante kann vieles nach wie vor nicht stattfinden. Das gilt nicht nur für den Bereich des Sports; das gilt auch für die Schulen und andere Bereiche. Diese neue Variante überträgt sich eben gerade im Nahbereich sehr leicht. Insofern muss man schauen, was wirklich möglich ist.

Nach meinem Eindruck haben alle ihre Pläne in der Schublade. Aber wir müssen erst irgendwie durch diese dritte Welle kommen. Da ist Kontaktvermeidung nach wie vor oberstes Gebot. Das ist bitter, aber wir kommen nicht darum herum.

Wir alle bekommen täglich Lageberichte: Wie sieht es in unseren Krankenhäusern aus? Wie sieht es mit den Intensivbetten für COVID-Patienten aus? - Die Bettenbelegung steigt; wir liegen, glaube ich, aktuell bei 62 %. Wir wollen da nicht an die Oberkante kommen.

Insofern gilt auch im Bereich des Sports erst einmal: Wir müssen leider Kontakte vermeiden. - Das sage ich auch den Sportvereinen in meinem Wahlkreis.

Nichtsdestoweniger muss an vielen Dingen gearbeitet werden.

Herr Dr. Genthe hat bemängelt, dass in der Unterrichtung nicht auf die einzelnen Punkte des Antrages der FDP-Fraktion eingegangen worden sei.

Aber viele der elf Punkte sind in den vergangenen Monaten schon abgearbeitet worden. Das ist auch durch den Bericht deutlich geworden. Was z. B. den in Nr. 4 geforderten Stufenplan angeht, ist man offensichtlich gut dabei.

Das heißt nicht, dass man nicht noch besser werden könnte. Aber noch einmal: Mein Eindruck ist, dass viele Dinge, die im Antrag der FDP genannt sind, bereits abgearbeitet wurden. In Bezug auf viele Punkte sind die damit befassten Fachleute - vom Landessportbund usw. - wirklich gut unterwegs, um vorbereitet zu sein, wenn wir wieder Öffnungsschritte angehen können.

Herr Dr. Genthe hat auch das Stichwort „Studien“ angesprochen. Es gibt schon zahlreiche Studien, und ich frage mich. Wie viele Studien zur Aerosolforschung wollen Sie noch auf den Weg bringen? Entscheidend ist doch zurzeit, dass wir Kontakte vermeiden. Da helfen Studien, die lange Zeit brauchen und vielleicht im Sommer auf den Markt kommen, erst einmal nicht. Und im Sommer sind wir hoffentlich schon ein Stück weiter, was das Impfen und auch was Öffnungsschritte angeht.

Die B.1.1.7-Variante überträgt sich leider gerade im Nahkontakt schnell. Das ist erwiesen. Dazu braucht man keine neuen Studien. Da hilft nur, Kontakte zu vermeiden.

In der Nr. 5 des Antrages wird das Thema Luftfilter angesprochen, ein Thema, das im Bereich der Bildung – der Schulen und der Kitas – nicht unumstritten ist. Ich erlebe das in meinem Wahlkreis, aber auch bei Diskussionen im Landtag. Zu Luftfilteranlagen in Schulgebäuden gibt es klare Aussagen des MK.

Wie groß müsste der Umfang der Förderprogramme sein, wenn man landesweit Luftfilteranlagen für Sporthallen beschaffen wollte? Ich vermute, so viel Geld haben wir an dieser Stelle nicht.

Aber unabhängig von den finanziellen Dingen: Luftfilteranlagen helfen absolut nicht, weder in Sporthallen noch in Klassenräumen. Warum nicht? - Weil die neue B.1.1.7-Variante sich gerade im Nahkontakt massiv verbreitet. Und die Luftfilter filtern diese Variante nicht aus der Raumluft heraus.

Im Sportbereich kommt es genau wie in den Schulen darauf an, die Kontakte möglichst zu reduzieren, die Hygienekonzepte einzuhalten und die Gruppen möglichst klein zu halten. Nach dem, was ich bisher gehört und gelesen habe, werden Luftfilteranlagen da nichts bringen. Insofern werden nach meiner Einschätzung auch Förderprogramme, die auf Fitnessstudios beschränkt sind, nichts bringen.

Das Thema Schwimmen halte auch ich für einen sehr wichtigen Punkt. Den müssen wir noch ernster in den Blick nehmen. Das Schulschwimmen ist nicht erst seit der Pandemie ein Thema. Aber durch die Schließung der Bäder wird das Defizit da noch größer. Für mich ist es einer der wichtigsten Punkte, den Jüngsten das Schwimmen beizubringen.

Vornehmlich die größeren Vereine in unserem Land bewegt im Moment - das haben wir im Februar mit Herrn Rawe thematisiert - das Thema Mitgliederschwund. Gerade die großen Sportvereine klagen über massive Mitgliederverluste. Diesen Punkt müssen wir mit in den Blick nehmen. Es sind Förderprogramme aufgelegt worden, um Vereine zu unterstützen und aufzufangen, denen Mitgliedsbeiträge wegbrechen; es gibt ein Förderprogramm des Landes für Vereine, deren Existenz bedroht ist.

Das Land muss sich gemeinsam mit dem Landessportbund und anderen Verbänden Gedanken darüber machen, wie man den Sport wieder in

den Fokus der Menschen rücken kann, wie man erreichen kann, dass Menschen Mitglied im Sportverein werden und vielleicht Ehrenämter übernehmen - mit einer Werbekampagne für den Sport und für das Ehrenamt im Sport -, um den massiven Mitgliederrückgang, den wir gerade erleben, aufzufangen und die Entwicklung wieder umzukehren.

Ich glaube, das ist eher ein Thema, das die Vereine bewegt. Ich sehe, dass die Menschen langsam auch aus kleineren Vereinen austreten, aus finanziellen Gründen oder einfach weil das Angebot nicht da ist. Das sind manchmal auch ganz banale Gründe.

Ich halte also die Themen Schwimmen und Mitgliederschwund für sehr wichtig. Alle anderen Dinge sind nach meinem Eindruck auf einem sehr guten Wege.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Der Kollege Bock hat schon eindringlich erklärt, was schon alles durchgeführt wurde.

Sehr geehrter Herr Aue, herzlichen Dank für die Unterrichtung! Nach meinem Dafürhalten haben Sie sehr ausführlich auf die Punkte des Antrages geantwortet, die das Ministerium für Inneres und Sport betreffen. Richtigerweise haben Sie darauf hingewiesen, dass der Stufenplan 2.0 eigentlich alle Fragen beantwortet.

Herr Bock hat es eben gesagt: Wir haben es mit einer neuen Variante zu tun, die insbesondere im Nahkontakt übertragen wird. Von daher sind die Möglichkeiten begrenzt. Aber Niedersachsen hat die Priorität auf Kinder und Jugendliche, auf Familien gesetzt. Ich weiß, wie viele Vereine Angebote für Familien ermöglicht haben, in Form von Parcours, auch in Betreuung. Das möchte ich hier ganz klar begrüßen. Von daher herzlichen Dank an den Landessportbund und seine Verbände!

Des Weiteren sind auch viele Onlineangebote durchgeführt worden. Dazu hat Herr Rawe im Februar Ausführungen gemacht.

Herr Dr. Genthe, ich habe im Plenum zu Ihrem Antrag gesprochen und ähnlich argumentiert wie Herr Bock. Da wurde schon angekündigt, dass letztlich die Angebote für den Onlinesport verstärkt werden sollten.

Herr Aue, Sie haben gerade gesagt, dass die Mittel dafür erhöht werden sollten. Meine Frage ist, ob das mittlerweile seitens des Landessportbun-

des durchgeführt wurde. In Ihren Ausführungen haben Sie das eben schon angedeutet. Das würde ich natürlich sehr begrüßen.

Was die Luftfilteranlagen anbelangt, muss ich einmal ganz klar sagen: Ich weiß gar nicht, was man damit erreichen möchte. Ich habe eine Luftdesinfektionsanlage in die Kita in meiner Gemeinde einbauen lassen, als Modellprojekt. Wir beobachten das jetzt ein Jahr. Wir werden natürlich eine interne Statistik führen, was Erkrankungen etc. anbelangt. Das ist aber alles nicht so einfach durchzuführen, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch die Kinder trotzdem die AHA-Regeln - mit Maske, Desinfektion und Abstand - einhalten müssen.

Wissenschaftliche Studien durchzuführen, ist von daher ein wenig problematisch. Und was sollen das für Folgekosten sein? Darüber muss man sich vielleicht auch einmal Gedanken machen.

Wenn Sie sämtliche Sportstätten mit Luftfilteranlagen ausstatten wollen - in Ihrem Antrag nennen Sie z. B. auch die Duschräume -, müssen Sie letztendlich auch die sekundäre Partikelbelastung berücksichtigen, die aufgrund von Luftfeuchtigkeit entsteht. Das ist ein Wahnsinnsaufwand. Die Filter müssten ungefähr im monatlichen Turnus gewechselt werden, damit die Luft ausreichend gereinigt wird. Für Desinfektionsanlagen, teilweise mit UV-Licht, fallen immense Kosten und auch Folgekosten an, die der Träger zahlen muss.

Die Fitnessstudios - das habe ich in meiner Rede gesagt - sind teilweise, weil sie in Innenräumen liegen, schon sehr gut ausgestattet.

Herr Aue, wie stehen die Verbände überhaupt dazu? Möchten sie all ihre Liegenschaften entsprechend ausstatten? Das ist schon ein riesiger Aufwand. Und wie geht es nach Corona mit den Anlagen weiter?

Die Rahmenbedingungen sind insbesondere im Stufenplan erklärt. Ich bitte darum, den einmal zu lesen. Darin ist erklärt, was an Gruppensport möglich ist. Darin ist erklärt, bis zu welcher Inzidenz Kontaktsport möglich ist. Darin ist auch erklärt, wann Schwimmtraining stattfinden kann.

Wir müssen diese Welle so weit wie möglich herunterfahren. Der Sport hat gute Hygienekonzepte vorzuweisen. Die Vereine sind nahe an ihren Mitgliedern.

Ich glaube, wir alle sind uns einig, dass das Schwimmen wieder ermöglicht werden muss, sobald es möglich ist. Darüber brauchen wir gar nicht zu diskutieren. Wir alle haben den Brief der DLRG gelesen; sein Anliegen ist natürlich unterstützenswert.

Ein Modell oder eine Kampagne für den Schwimmsport und das Schwimmenlernen zu unterstützen, wäre sicherlich wichtig. Meine Frage ist, wie das möglich wäre. Es müsste sehr hoher Aufwand getrieben werden, um Kurse anzubieten. Die Trägerschaft liegt oftmals in kommunaler Hand. Aber neben kommunalen gibt es auch private Träger, gerade im Bereich der Wassergewöhnung. Die dürfen dabei nicht vernachlässigt werden.

Herr Kollege Bock hat das Thema Werbung angesprochen. Es gibt eine wunderbare Kampagne zusammen mit dem Landessportbund und dem Niedersächsischen Turner-Bund. - Der Niedersächsische Turner-Bund ist übrigens kein reiner Turnverein. Er deckt einen großen Teil des Gruppensports in Niedersachsen ab, auch den Rehasport. - Diese Kampagne können Sie gern teilen und unterstützen.

RD **Aue** (MI): Die Kampagne #sportVEREINTuns wurde übrigens mittlerweile bundesweit häufig kopiert.

Sie hatten nach einer Mittelserhöhung für Digitalangebote gefragt. Wir haben dem Landessportbund wirklich weitreichende Flexibilität bei der Verwendung seiner Finanzhilfemittel eingeräumt. Das beinhaltet, dass er digitale Angebote fördern kann, und das hat er auch getan.

Ich glaube, im Dezember vergangenen Jahres hatten wir eine Initiative von 10 oder 20 Vereinen, die in einem Monat insgesamt 500 Digitalangebote auf den Weg gebracht haben. Da ist tatsächlich einiges passiert.

Uns haben bisher weder seitens des Landessportbundes noch seitens seiner Mitgliedsorganisationen Anfragen zu Luftfilteranlagen erreicht. Auch Bitten um entsprechende Förderprogramme haben uns nicht erreicht.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Ich darf mich bei Herrn Aue sehr herzlich für sein Kommen und für seine Ausführungen bedanken.

Das Thema Sport bleibt aktuell. Wir bleiben miteinander im Gespräch. Wir hoffen natürlich alle gemeinsam für die Kinder, die Jugendlichen und die erwachsenen Sportlerinnen und Sportler, dass wir da weiterkommen und dass sich das Infektionsgeschehen so entwickelt, dass wir uns bald wieder sportlich betätigen können.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 2:

a) **Anwendung des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes von Amts wegen**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1518](#)

b) **Melderecht reformieren - Datenschutz stärken - Adressweitergabe erschweren**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5864](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 06.09.2018*  
AfluS

Zu b) *erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020*  
AfluS

*zuletzt gemeinsam beraten:*  
*108. Sitzung am 25.03.2021*

## Unterrichtung

LMR Ruge (MI): Ich darf eingangs darauf verweisen, dass es schon umfassende Unterrichtungen zu diesen beiden Entschließungsanträgen gegeben hat. Zu dem Antrag der ehemaligen AfD-Fraktion gab es im Jahr 2018 eine mündliche Unterrichtung<sup>6</sup> und daraufhin eine ergänzende schriftliche Stellungnahme. Zu dem Entschließungsantrag der Grünen habe ich Sie am 11. Juni 2020 mündlich unterrichtet,<sup>7</sup> und im Nachgang haben wir ergänzend noch einige Fragen in schriftlicher Form beantwortet.

Diese ganzen Informationen möchte ich an dieser Stelle voraussetzen, sodass ich mich heute auf das konzentrieren kann, wo es aktuell neue Sachstände gibt, bzw. möchte ich Ihnen noch einmal eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Punkten der Entschließungsanträge vortragen.

Ich beginne mit dem Komplex des Melderechts, der sowohl Gegenstand des Antrags der ehemaligen AfD-Fraktion als auch des Antrags der Grünen - hier: Nr. 1 und Nr. 2 - ist. Zwischenzeitlich ist die Änderung des § 51 des Bundesmeldege-

setzes (BMG) - es geht um Verbesserungen bei der Erteilung von Auskunftssperren - in Kraft getreten. Diese Änderung war Teil des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität und hat sozusagen Teil gehabt an der zeitlichen Verzögerung, die dieses Gesetz erfahren hatte. Am 3. April ist die Änderung des BMG nun endlich in Kraft getreten. Im Ergebnis ist nun auch ausdrücklich der Schutz vor Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen Gegenstand der Erteilung von Auskunftssperren. Als weiterer Punkt ist die Zugehörigkeit zu einem Personenkreis, der „allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt“ ist, relevant bei der Erteilung von Auskunftssperren.

Die weitergehende Forderung, quasi ganze Berufsgruppen pauschal von Melderegisterauskünften auszunehmen bzw. pauschale Auskunftssperren zu erteilen, ist mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2017 nicht möglich. Das hat auch der Bundesgesetzgeber erkannt. Er hat aber, denke ich, in seiner Regelung bis an die Grenze des nach der Rechtsprechung zulässigen ermöglicht, eine Zugehörigkeit zu bestimmten Personenkreisen bei der Antragstellung einer Auskunftssperre einbringen zu können.

Ebenfalls nicht möglich ist es - die Forderung ist in Nr. 1 des Entschließungsantrags der Grünen enthalten -, im Verfahren bei einem Auskunftsantrag eine Stellungnahme der betroffenen Person einzuholen. Das geht schon mit Blick auf das Prozedere und den Auftrag, den Melderegister haben, nicht. Es ist ja nicht so, dass lediglich ab und zu Einzelanfragen kommen und man sozusagen Zeit und Muße hat, die betroffene Person anzuhören, bevor die Auskunft erteilt wird. Es handelt sich vielmehr um digitalisierte Prozesse und um Massenverfahren. Gerade öffentliche Stellen wie Sicherheitsbehörden sind darauf angewiesen, automatisierte Abfragen in hoher Zahl an die Melderegister zu stellen und umgehend Antwort zu erhalten. Das richtige Instrument für den Schutz von Meldedaten ist insofern die Auskunftssperre und keine Vorabstufung. Ein solches Verfahren gibt es nach unserem Wissen auch nicht in anderen Bundesländern, und es würde, glaube ich, auch dem geltenden Bundesrecht widersprechen.

Das heißt, die Auskunftssperre ist das Entscheidende, und hier haben wir nun mit der Änderung des BMG wirklich sinnvolle Verbesserungen, so-

<sup>6</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung am 11. Oktober 2018, S. 9 ff

<sup>7</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 81. Sitzung am 11. Juni 2020, S. 21 ff

dass die gesamte Melderechtslage, was den Schutz der Adressen angeht, jetzt insgesamt gut geregelt ist.

Zu Nr. 3 des Entschließungsantrags der Grünen gibt es insofern keinen neuen Sachstand. Es war ja festgehalten worden, dass der Umgang mit persönlichen Daten der Mandatsträger Angelegenheit des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen ist und diese insofern eigenständig Regelungen zum Schutz der Daten treffen können. Da ist insoweit nichts zu ergänzen.

Ich komme zu Nr. 4 des Antrags bzw. zu der Frage: Reicht die Sanktionierbarkeit von Verstößen aus? - Es war festgehalten worden, dass das aus Sicht unserer Datenschutzexperten als ausreichend angesehen wird. Es gibt einen umfangreichen Bußgeldtatbestand mit einem Rahmen von bis zu 50 000 Euro für die datenschutzwidrige Herausgabe von Daten durch Mitarbeiter der öffentlichen Stellen, aber auch allgemein bei illegaler Beschaffung von Daten durch Dritte. Das Ganze kann bei Bereicherungsabsicht und Entgeltlichkeit auch in einen Straftatbestand übergehen. Das wird als ausreichend angesehen.

Nr. 5 des Entschließungsantrags der Grünen betrifft die amtliche Veröffentlichung von Wohnanschriften von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern. Hier war ja durchaus anerkannt worden, dass die bestehende Rechtslage verbesserungsbedürftig ist. Die bestehende Rechtslage sieht vor, dass es eine amtliche Verpflichtung gibt, nicht nur Teile, sondern die gesamte Anschrift - Wohnort, Straße, Hausnummer - amtlich bekanntzugeben, und zwar an den Stellen, an denen das Wahlrecht dies bislang vorsieht - bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln.

Aktuell haben wir ein Verfahren zur Änderung dieser Vorschriften eingeleitet. Das betrifft - ich möchte das einmal klarstellen, weil das manchmal ein bisschen durcheinander gerät - aber nicht das Kommunalwahlgesetz und das Landeswahlgesetz, deren Novellierung derzeit Thema im Landtag ist, sondern es betrifft ausschließlich die Verordnungen bzw. die Landeswahlordnung und die Kommunalwahlordnung. Dort ist, wie gesagt, ein Verfahren zur Änderung dieser amtlichen Verpflichtung eingeleitet worden. Die Frist zur Verbandsbeteiligung ist gerade abgelaufen. Wir werden jetzt die Stellungnahmen auswerten, und dann müssen wir sehen, wie das Verfahren weitergeht. Das Ergebnis bleibt insofern abzuwarten.

Insgesamt kann ich aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Sport sagen, dass wir keinen Bedarf sehen, die hier beantragten Entschließungen zu fassen - zum einen, weil einige Forderungen inhaltlich im Prinzip bereits umgesetzt sind oder sich in der Umsetzung befinden, und zum anderen, weil wir einzelne Forderungen - z. B. jene nach der Einbeziehung einer Stellungnahme der betroffenen Person im Meldeauskunftsverfahren - inhaltlich nicht mittragen.

### Aussprache

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Vielen Dank für die Unterrichtung und die Aktualisierungen. Lassen Sie mich vorausschicken, dass ich persönlich es schon ziemlich bitter finde, dass wir ernsthaft darüber nachdenken müssen, die Daten bzw. die Anschriften von ehrenamtlich engagierten Politikerinnen und Politikern auf der kommunalen Ebene zu schützen. Dass wir gesellschaftlich in eine solche Situation geraten, ist wirklich traurig.

Davon abgesehen, habe ich eine Frage zu dem Personenkreis. Sie sagten, dass ein bestimmter Personenkreis jetzt leichter eine Auskunftssperre beantragen kann, wiesen aber auch darauf hin, dass es sich dabei nicht pauschal um ganze Berufsgruppen handeln kann, sondern dass es ein spezieller Personenkreis innerhalb dieser Berufsgruppen sein muss. Die Frage ist: Was müssen ein Polizist, ein Justizvollzugsbeamter, ein Gerichtswachtmeister etc. jetzt zusätzlich vorweisen, um zu dem Kreis der Antragsberechtigten zu gehören? Könnten Sie das näher definieren?

LMR **Ruge** (MI): Gern, wobei das jetzt vielleicht ein bisschen durcheinandergeht. Ich wollte eine Abgrenzung zu der Forderung, für ganze Berufsgruppen von Amts wegen Auskunftssperren einzurichten, die im Antrag der ehemaligen AfD-Fraktion enthalten ist - dazu wurde ja auch schon unterrichtet -, vornehmen.

Bei der neuen Regelung im Bundesrecht geht es durchaus auch um Berufsgruppen, aber eben andersherum; sie sind nicht per se ausgenommen, sondern man kann als Betroffener bei der Begründung der Auskunftssperre angeben, dass man Teil einer bestimmten Berufsgruppe ist. In der Gesetzesbegründung wurden dazu Beispiele aufgeführt. Danach würde man auch die Gruppe der Kommunalpolitiker zu dem Personenkreis dazurechnen, der sich - wie es im Gesetz heißt -

„allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht“. Ich denke, das dürfte dann auch für eine entsprechende Antragsstellung genügen. Insofern kann man sich in seiner beruflichen oder auch ehrenamtlichen Betätigung bei der Antragstellung auf solche Personenkreise berufen und beispielsweise sagen: Ich bin Kommunalpolitiker und habe E-Mails mit Hass, Hetze und Anfeindungen bekommen.

Ein anderer Punkt ist - das ist hier auch schon dargelegt worden -, dass z. B. bei bestimmten Einheiten der Polizei ohnehin durch die Regelungen und Erlasslagen, die getroffen wurden, sozusagen per se eine Gefährdung vorausgesetzt wird und dies auch den Meldebehörden bekanntgegeben worden ist. Wenn man also Teil eines Mobilien Einsatzkommandos oder Ähnlichem ist, dann kann man auch von Amts wegen schon die Auskunftssperre beantragen. Ich kann sie aber auch unter der Berufung darauf, dass ich Teil dieser Gruppe bin, selbst beantragen.

Insofern ist man zwar auch mit dem neuen Bundesrecht nicht pauschal von der Datenübermittlung ausgenommen, weil man Journalist, Polizist etc. ist, aber man kann sich doch zumindest darauf berufen, dass man Teil einer solchen Gruppe ist und deshalb dieses Schutzes bedarf.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich möchte es noch ein bisschen konkretisieren: Es reicht also nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, sondern es muss praktisch immer noch ein Plus an Gefährdung vorliegen? Das heißt, es reicht nicht, wenn ich als Polizist oder Justizvollzugsbeamter beispielsweise in der Verwaltung tätig bin, sondern es müsste mindestens schon Streifendienst oder Gefangenenkontakt hinzukommen? - Habe ich das richtig verstanden?

LMR **Ruge** (MI): Es gibt ja - das hatte ich früher schon einmal erwähnt - bestimmte Einheiten, die in der Erlasslage genannt sind, z. B. bestimmte Dezernate des Landeskriminalamtes. Wer nicht dazugehört, sondern beispielsweise im Verwaltungsbereich als Polizist tätig ist, hat aber grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine Auskunftssperre zu beantragen. Dann muss die Gefährdung allerdings entsprechend individuell begründet werden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Ich habe eine Nachfrage: Haben Sie vor, auf Basis des neuen

Bundesrechts die Erlasslage in Niedersachsen zu ändern, sowohl mit Blick darauf, die Gruppen, die Sie eben aufgezählt haben, im Bereich der Polizei zu erweitern, als auch mit Blick darauf, Erlasslagen für z. B. den Schutz kommunaler und ehrenamtlicher Mandatsträger zu schaffen?

LMR **Ruge** (MI): Zunächst einmal sind das im Grunde zwei unterschiedliche Dinge. Die Änderung des Bundesrechts ermöglicht, dass sich auch Personen aus anderen Bereichen - Journalisten, Kommunalpolitiker etc. - darauf berufen und bei einer Antragstellung sagen können: Ich bin Teil dieser Gruppe und entsprechend gefährdet.

Was wir bei der Auflistung in Zusammenarbeit mit unserer Polizeiorganisation an Polizeieinheiten aufgelistet haben, entspricht dem aktuellen Stand. Das ist ja auch schon überarbeitet worden, und im Moment gibt es kein Bedürfnis, neue Einheiten hinzuzunehmen. Das wäre vielleicht bei einer Umorganisation oder wenn man neue Erkenntnisse über Gefährdungen hätte der Fall. Im Grunde ist das der Stand der Dinge. Natürlich kann man das aber immer auch aktualisieren.

Bei der Gelegenheit vielleicht noch Folgendes: Im vergangenen Jahr war angeregt worden, auch den Bereich der Justiz noch einmal in den Blick zu nehmen und gegebenenfalls eine Ergänzung vorzunehmen. Diese Anregung haben wir umgehend ans Justizministerium weitergeleitet. Dort befindet man sich aber noch in einem längeren Prozess und ist dabei, mit den Gerichten und den nachgeordneten Bereichen, aber auch mit den Personalvertretungen zu ermitteln, welche Personengruppen genau in diesem Erlass genannt werden sollen und welche nicht.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Der Hintergrund meiner Frage war eigentlich: Das Bundesrecht ermöglicht jetzt eine Einzelfallentscheidung der Meldebehörden vor Ort. Es ist aber immer die Frage, wie man das auslegt, d. h. es gibt ja bestimmt auch unterschiedliche Auslegungsauffassungen usw. An dieser Stelle eignen sich in der Regel Erlasse, um den Meldebehörden eine Anleitung an die Hand zu geben, wie das Land die Regelung vollziehen will. Ist in dieser Hinsicht irgendetwas geplant, das in Richtung kommunale Mandatsträger usw. geht?

LMR **Ruge** (MI): Zum einen haben wir natürlich den Meldebehörden zunächst einmal die aktuelle Rechtsänderung - das ist ja gerade frisch in Kraft

getreten - mitgeteilt. Da hier mindestens drei Gesetze beteiligt sind, ist es gar nicht so einfach, herauszufinden, wann genau diese Änderung in Kraft tritt. Sie ist am 3. April 2021 in Kraft getreten, und darauf haben wir hingewiesen.

Im Übrigen würden wir den Leitfaden, den es bereits vorher gab und der darüber informiert, wie dieses Bundesrecht in Bund und Ländern angewandt werden kann, zur Verfügung stellen, sobald er - ich denke, das wird erfolgen - überarbeitet ist. Ansonsten stehen wir den Meldebehörden bei Fragen natürlich wie immer zur Verfügung.

Abg. **Jens Ahrends** (fraktionslos): Herr Dr. Genthe hatte bereits nach dem künftig berechtigten Personenkreis gefragt. Ich begrüße es sehr, dass es hier insgesamt eine Verbesserung bei der Erteilung von Auskunftssperren gibt. Das ist, glaube ich, richtig und wichtig und gut so.

Ich habe noch eine Frage im Zusammenhang mit § 39 Straßenverkehrsgesetz. Ist, wenn eine Auskunftssperre über § 51 BMG beantragt und erteilt wurde, sozusagen ein Automatismus vorgesehen, dass auch das Straßenverkehrsamt eine Auskunftssperre verhängt und die Halterdaten nicht bekannt gibt? Oder muss das noch einmal extra angefordert werden?

LMR **Ruge** (MI): Es war ja schon Gegenstand der Unterrichtung bzw. der Beantwortung der schriftlichen Fragen im August vergangenen Jahres, in welchem Verhältnis das Schutzniveau bei den Auskunftssperren im Melderecht einerseits und den Übermittlungssperren im Straßenverkehrsrecht andererseits zueinander steht. Wir haben in der Antwort - in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium - darauf hingewiesen, dass das Schutzniveau in diesen beiden Bereichen Deckungsgleichheit aufweist. Für beide Bereiche werden dieselben Bewertungsmaßstäbe zur Gefährdungsbeurteilung angelegt. Die Erlasslagen sind auch entsprechend identisch angepasst.

Das heißt, jeder Fahrzeughalter, der eine Auskunftssperre nach dem Melderecht erhält, erfüllt auch die materiellen Anforderungen zum Eintrag einer Übermittlungssperre, wobei die natürlich dann noch einmal beantragt werden muss. Das ist jetzt kein Doppelantrag, den ich bei der Meldebehörde stelle und der dann automatisch gilt. Aber letztlich wird es nach den gleichen Maßstäben entschieden.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Um sicherzugehen, dass ich nichts falsch verstanden habe, möchte ich noch einmal die einzelnen Fragen aus unserem Entschließungsantrag durchgehen.

Zu Nr. 1: Sie haben gesagt, das Melderecht sei Teil des Bundesgesetzes, und dort würden die Widerspruchsmöglichkeiten geregelt. Sind sie jetzt geregelt, oder reicht die einfache Widerspruchsmöglichkeit aus, damit meine Daten nicht herausgegeben werden, sollte ich z. B. gemeldet sein und befürchten müssen, dass meine Daten an andere herausgegeben werden?

LMR **Ruge** (MI): Es geht um eine Auskunftssperre, die ich beantrage, nicht um einen Widerspruch. Das hatten wir ja auch schon einmal im Zusammenhang mit Widerspruchsmöglichkeiten gegen Registerauskünfte. Das ist ein ganz anderes Themenfeld.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Nr. 1 ist also im Grunde genommen obsolet, weil es nicht um Widerspruchsmöglichkeiten geht, sondern ich muss das Instrument der Auskunftssperre nutzen?

LMR **Ruge** (MI): Nr. 1 ist aus unserer Sicht auch deshalb nicht zu befürworten, weil generell in dem Verfahren der Auskunftserteilung aus den Informationen, die den Meldebehörden in den Melderegistern vorliegen, kein solcher Schritt zur Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Person eingebaut werden kann. Das hatte ich bereits dargelegt. Das sind Massenverfahren, das sind ganz andere reale Bedingungen, und der Aufwand macht es unmöglich, in diesen zigtausenden Fällen jeweils noch eine Stellungnahme der betroffenen Person einzuholen.

Wenn eine betroffene Person meint, ihre Daten müssten geschützt und dürften nicht herausgegeben werden, dann ist der Weg der Auskunftssperre der richtige. Und dieser Weg ist mit der Änderung des Bundesmeldegesetzes jetzt noch einmal deutlich verbessert und erleichtert worden. Das betrifft im Grunde genommen auch Nr. 2 des Antrags, sofern es hier um die Berufsgruppen geht. Es ist erleichtert worden, und insofern ist es jetzt auch etwas niedrigschwelliger. Aber das ist das richtige Instrument, nicht das Instrument der Zwischenstellungnahme.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich hatte mir vorgestellt, dass das ganz einfach geht: Jemand sagt, er widerspricht der Herausgabe seiner Daten, und dann ist das erledigt.

Zu Nr. 2: Sie haben auf die Frage von Herrn Dr. Genthe geantwortet, dass es nicht auf Berufsgruppen bezogen ist, sondern dass man für eine Auskunftssperre ein besonderes Gefährdungspotenzial nachweisen muss.

**LMR Ruge (MI):** Ich hatte klargestellt, dass es schon um Berufsgruppen geht, dass man aber eben nicht pauschal Journalisten, Polizisten, Kommunalpolitiker und sonstige Gruppen komplett ausnehmen kann, weil das einerseits bedeuten würde, dass das Informationsbedürfnis, das es durchaus gibt - u. a. der Sicherheitsbehörden -, dann nicht mehr erfüllt werden kann, und andererseits, dass jede Menge Personen eine Auskunftssperre hätten, obwohl überhaupt keine Gefährdung vorliegt. Das waren eigentlich die tragenden Gründe in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das sagt: Man kann nicht einfach pauschal eine ganze Berufsgruppe ausnehmen. - Deshalb kommt es immer auf den Einzelfall an.

Mit dem neuen Bundesrecht ist es aber natürlich erleichtert worden. Denn bisher hatten wir gar keine Vorschrift dazu. Da ging es immer um die einzelne individuelle Person. Jetzt ist ausdrücklich berücksichtigt, dass man bei der Begründung eines Antrags auf Auskunftssperre sagen kann: Ich gehöre zu einem bestimmten Personenkreis - z. B. Kommunalpolitiker -, der erfahrungsgemäß verstärkt Anfeindungen und Angriffen ausgesetzt ist. - Das reicht dann fast schon für die Erfüllung der Anforderungen an eine Auskunftssperre. Es ist aber natürlich auch gut, wenn man bei der Begründung noch sagen kann: Im Übrigen habe ich neulich erst wieder eine Mail bekommen, die mich mit Hass und Hetze überzieht, und deshalb bitte ich darum, für mich eine Auskunftssperre zu erteilen.

Es ist also erleichtert worden, und es ist niedrigschwellig möglich, eine Auskunftssperre zu bekommen, auch für Angehörige von solchen Berufsgruppen und ehrenamtlichen Gruppen.

**Abg. Susanne Menge (GRÜNE):** Wenn wir „betroffene Personengruppen“ geschrieben hätten, wäre es also besser gewesen, als beispielhaft Personengruppen aufzuführen, die wir als bedroht ansehen. - So habe ich das jetzt verstanden.

Zu Nr. 3: Es geht um die Veröffentlichung von persönlichen Daten von Mandatsträgern und um die Forderung, diesen offizielle dienstliche E-Mail-

Adressen zur Verfügung zu stellen. Sie haben dazu gesagt, dass das Teil des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen sei und deshalb die Kommunen selbst entscheiden könnten, ob sie diese Daten veröffentlichen oder nicht. Ist das richtig?

**LMR Ruge (MI):** Ja, das ist Teil des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen. Insofern können sie den Schutz der Daten regeln. Ich hatte aber, glaube ich, schon im Rahmen der Unterrichtung gesagt, dass ich mir an dieser Stelle keine Sorgen machen würde. Ich denke, bei den Kommunen ist die nötige Sensibilität vorhanden. Falls im Einzelfall von einer kommunalen Mandatsträgerin oder einem kommunalen Mandatsträger Verbesserungsbedarf gesehen wird, kann sie oder er selbstverständlich bei der Kommune ausdrücklich vorstellig werden. Das ist aber nichts, das wir als Land regeln können oder sollten.

**Abg. Susanne Menge (GRÜNE):** Nr. 4 hat sich erledigt.

Zu Nr. 5: Sie haben von Verordnungen gesprochen. Als wir im jüngsten Plenum über das Wahlrecht diskutiert haben, wurde gesagt, dass das jetzt alles erledigt sei, die Adressen würden nicht mehr veröffentlicht. Das stand aber im Widerspruch zu dem, was das Innenministerium in der schriftlichen Stellungnahme wiedergegeben hat. Da gab es eine Beschränkung. Könnten Sie dazu noch kurz etwas sagen?

**LMR Ruge (MI):** Ich bin mir nicht ganz sicher, was Sie mit Beschränkung meinen.

Noch einmal grundsätzlich: Es war notwendig, in der Gesetzesbegründung die Ergebnisse der Verbandsbeteiligung zu beschreiben, und zwar auch mit Blick auf die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, dass man die Gesetze ändern möge, um den Schutz von Wohnanschriften bei amtlicher Bekanntmachung zu gewährleisten. Das ist aber, wie ich schon sagte, keine Regelung der Gesetze, sondern der beiden Verordnungen bzw. der Landeswahlordnung oder der Kommunalwahlordnung. Nichtsdestotrotz mussten wir in der Gesetzesbegründung darauf eingehen. Dort sind auch einige Paragraphen genannt. Wenn man eine Regelung machen will, gehören sicherlich noch ein oder zwei Regelungen dazu. Das würde dann auch Teil eines entsprechenden Entwurfs sein.

Die kommunalen Spitzenverbände haben auch gesagt, es solle überhaupt niemals eine Anschrift

auftauchen. Das geht natürlich nicht. Die Wahlleitungen müssen natürlich allein für die Prüfung der Wahlvorschläge und für ihr Verfahren intern als diejenigen, die die Wahl organisieren und rechtmäßig durchführen müssen, die Anschriften haben. Entscheidend war ja mehr die Frage, was nach außen geht, bzw. ob das amtlich bekanntgegeben wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge oder auch auf den Stimmzetteln. Das sind die Themen, um die es geht und wo man durchaus einen Änderungsbedarf anerkennen kann.

\*\*\*

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Das heißt aber, dass es möglich ist, dass die Aushänge im Rathaus im Glaskasten platziert werden. Wenn ich also wissen wollte, wer kandidiert und wie seine Adresse lautet, kann ich einfach ins Rathaus gehen, weil es da im Eingangsbereich aushängt.

LMR **Ruge** (MI): Jetzt habe ich verstanden, was Sie meinen. Wenn nach der Satzung der Kommune die ortsübliche Bekanntmachung u. a. vorsieht, dass man das als Aushang am Rathaus macht, dann werden auch die Wahlvorschläge - weil sie ja nach der jetzigen Rechtslage noch bekannt zu machen sind, und zwar komplett mit allen Anschriften - in dem Aushang zu finden sein. Wobei - das ist jetzt eine persönliche Anmerkung -: Es ist immer die Frage, wer auf solche Aushänge guckt, wer sich überhaupt für amtliche Bekanntmachungen interessiert, und wie man sonst Informationen über diejenigen erlangen kann, die sich zur Wahl stellen. Ich glaube, das sind zwei Paar Schuhe.

Im Wahlrecht müssen wir das regeln, was amtlich bekannt gemacht wird, und das ist Gegenstand dieser Regelung. Insofern kann es auch sein, dass die Adressen, wenn es ortsüblich vorgesehen ist, einen Aushang zu machen, zurzeit tatsächlich ausgehängt werden. Wenn man die Regelung ändert, würde man das auch mit ändern, weil man dann die Bekanntmachung insgesamt einschränken würde mit Blick auf die Daten. Aber da müssen wir jetzt warten, wie das Verfahren weitergeht und was im Ergebnis dabei herauskommt. Wie gesagt: Es ist anerkannt, dass es grundsätzlich einen Änderungsbedarf in diesem Bereich gibt.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Vielen Dank. Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, können wir diesen Tagesordnungspunkt an dieser Stelle schließen.

Tagesordnungspunkt 3:

**Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Stand der Digitalisierungsoffensive im Ministerium für Inneres und Sport und den einzelnen Ressorts sowie zu Problemen in der Umsetzung struktureller Erneuerungsprozesse auf der Grundlage des Sachstandsberichts des Landesrechnungshofes (LRH) zur Verwaltungsdigitalisierung**

**Beratung**

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schlug vor, die Landesregierung zunächst um schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) blieb bei dem in ihrem Schreiben vom 9. April 2021 geäußerten Wunsch nach mündlicher Unterrichtung. Zur Begründung sagte sie, eine mündliche Unterrichtung ermögliche es, direkt Fragen zu stellen.

Bei Stimmenthaltung eines Mitgliedes der SPD-Fraktion lehnte der **Ausschuss** mit den Stimmen der übrigen Mitglieder der SPD-Fraktion und der Mitglieder der CDU-Fraktion gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP den Wunsch nach mündlicher Unterrichtung ab.

**Beschluss**

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen bat der **Ausschuss** die Landesregierung um schriftliche Unterrichtung.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 4:

**Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den bekanntgewordenen konzeptionellen Problemen der Luca-App**

**Beschluss**

Auf Vorschlag des Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) beschloss der **Ausschuss** einstimmig, dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu folgen und die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem besonderen Ereignis bei der Polizei im Landkreis Cuxhaven**

#### **Unterrichtung**

DdP **Pejril** (MI) berichtete, am Nachmittag des 20. April 2021 sei es in Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, zu einer Schlägerei zwischen zwei Männern gekommen, bei der einer der beiden Beteiligten verletzt worden sei. Die herbeigerufene Polizei habe den Tatverdächtigen zunächst wieder auf freien Fuß gesetzt.

Nachdem es sich aber relativ schnell herausgestellt habe, dass die Verletzungen des anderen Mannes doch schwerwiegender als zunächst angenommen gewesen seien, hätten Kräfte aus verschiedenen Polizeidienststellen im Nahbereich nach dem Tatverdächtigen gefahndet. Der Mann sei auf offener Straße festgenommen und am Boden fixiert worden. Dabei sei offenbar Gewalt angewendet worden, die das übliche Maß überschritten habe.

Die Festnahme sei von Dritten gefilmt worden. In sozialen Netzwerken seien Aufnahmen veröffentlicht worden. Nach vorläufigen Erkenntnissen sei darauf nicht unbedingt eine Straftat erkennbar. Man höre jedoch die aufnehmende Person sagen, dass der Kopf des Festgenommenen auf den Boden geschlagen werde.

Auf richterliche Anordnung habe dem Festgenommenen zweimal Blut entnommen werden sollen. Die Polizei habe ihn deshalb nach Schiffdorf mitgenommen. Im Polizeikommissariat habe der Mann die eingesetzten Beamten fortwährend beleidigt und sich gegen Zwangsmaßnahmen gesperrt. Nach der ersten Blutentnahme sei der Festgenommene wiederum fixiert worden. Dabei habe der gleiche Beamte, der schon auf der Straße aktiv geworden sei, den Festgenommenen wohl nochmals am Kopf verletzt.

Die eingesetzten Kräfte aus verschiedenen Dienststellen hätten das Geschehen noch am Abend ihren jeweiligen Vorgesetzten angezeigt und unabhängig voneinander die Einschätzung geäußert, dass bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt worden sei.

Am nächsten Morgen habe eine intensive Nachbetrachtung begonnen. Dabei hätten sich die Vorwürfe gegen den Beamten verdichtet und konkretisiert. Die Polizeidirektion Oldenburg habe daraufhin die Staatsanwaltschaft Stade eingeschaltet und das Landespolizeipräsidium informiert.

Wie in solchen Fällen üblich, habe eine andere Polizeidienststelle – nämlich die Polizeiinspektion Verden/Osterholz – die polizeilichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt übernommen. Ferner sei gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Aktuell werde die Frage der weiteren Dienstausbildung geprüft.

Die Polizei beabsichtige, noch heute in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft eine Pressemitteilung zu dem Geschehen herauszugeben.

#### **Aussprache**

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) gab zu bedenken, dass Videoaufnahmen von Dritten, die im Internet verbreitet würden, oft so geschnitten würden, dass sich ein falsches Bild von der Realität ergebe. Der Abgeordnete fragte vor diesem Hintergrund, ob die Polizei eigene Videoaufzeichnungen von den Vorfällen gemacht habe.

DdP **Pejril** (MI) sagte, er könne diese Frage nicht aus dem Stegreif beantworten. Dem Vernehmen nach solle es jedoch mehrere private Videoaufnahmen von dem Geschehen auf der Straße geben.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) stellte fest, dass die oft geäußerte Unterstellung, dass unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch Polizeibeamte von den Kollegen gedeckt werde, jedenfalls in diesem Fall nicht zutreffe. Vielmehr habe es Hinweise eingesetzter Polizeikräfte gegeben, und zwar nicht nur zu dem Geschehen auf der Straße, sondern auch zu dem auf der Wache. Dies zeige, dass die Bemühungen um eine aufklärende, bürgerschaftlich orientierte Polizeiarbeit Früchte trügen. Nichtsdestoweniger gelte für den verdächtigen Beamten die Unschuldsvermutung.

Auch DdP **Pejril** (MI) vertrat die Auffassung, dass auf Basis der Erstinformation ein sensibler Umgang mit dem Geschehen zu konstatieren sei.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) erkundigte sich nach der dienstlichen Stellung des verdächtigen Beamten und danach, ob dieser bereits vorher durch Aggressionen aufgefallen sei.

DdP **Pejril** (MI) antwortete, es handele sich um einen Polizeihauptkommissar, der als Dienstschichtleiter – also in gehobener Stellung – eingesetzt gewesen sei. Zu früheren Vorkommnissen sei dem Landespolizeipräsidium derzeit nichts bekannt.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) stellte dem Ministerium anheim, den Ausschuss zu gegebener Zeit über den Fortgang der Dinge zu unterrichten

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

**Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zu den neuen Erkenntnissen im Komplex Northeim und den angeblichen Versäumnissen der Polizeidirektion Göttingen und der Polizeiinspektion Northeim**

Der **Ausschuss** hatte die Unterrichtung in seiner 109. Sitzung am 15. April 2021 entgegengenommen, mit der Aussprache begonnen und beschlossen, diese in der heutigen Sitzung fortzusetzen.

**Fortsetzung der Aussprache**

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Vielen Dank, Herr Pejril, dass Sie heute wieder in den Ausschuss gekommen sind. Ich bedauere es ausdrücklich, dass Herr Brockmann nicht hier ist. Denn vieles, das wir hier diskutieren, resultiert aus der ersten Unterrichtung, die Herr Brockmann zum größten Teil vorgenommen hat. Insofern wäre es meiner Meinung nach sehr sinnvoll gewesen, wenn Herr Brockmann ebenfalls gekommen wäre. Das hätte vielleicht zur Erhellung des einen oder anderen Punktes beigetragen.

Ich habe mir den Vorabauszug der Niederschrift der 109. Sitzung angesehen und bin in diesem Zusammenhang auf einige weitere Fragen gekommen. Um diese Fragen zu stellen, werde ich auch einige Aussagen aus der Unterrichtung vom 4. Februar und der Unterrichtung vom 15. April zitieren und sie gegenüberstellen.

Der erste Fragenkomplex bezieht sich auf offen gebliebene Fragen aus der Sitzung vom 15. April. Dabei geht es um die erste Stellungnahme der PD Göttingen. Sie hatten noch nicht gesagt, welchen konkreten Inhalt diese gehabt hat und warum dieser Bericht aus eigener Erkenntnislage als - ich glaube, so haben Sie es formuliert - „fachlich nicht zu akzeptieren“ eingestuft wurde. Woher rührt das, was war der konkrete Grund dafür?

Dann komme ich zum Komplex „Prüfung der Vorwürfe gegenüber der PI Northeim“. Da darf ich aus der Sitzung vom 15. April zitieren. Auf Seite 3 des vorläufigen Protokolls sagen Sie:

„Im Fokus der Prüfgruppe standen Arbeitsabläufe und Informationsverarbeitungsprozesse. Es ging nicht um die Feststellung von Fehlverhalten einzelner Mitarbeitender. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfgruppe kam das Innenministerium zu der ersten Bewertung, dass ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegen Angehörige der PI Northeim nicht zu begründen war.“

Und weiter auf Seite 4:

„Eine pauschale Kritik aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeiinspektion Northeim ist nie erfolgt und war nie beabsichtigt. Das wäre auch nicht sachgerecht.“

Bei Herrn Brockmann hörte sich das am 4. Februar komplett anders an. Das führt auch zu meiner Frage, die ich stellen möchte. Herr Brockmann hat laut Seite 31 der Niederschrift der 98. Sitzung gesagt:

„In diesem Fall hat sich das örtliche Jugendamt mit konkreten Hinweisen und immer weiter zugespitzten Empfehlungen an die örtliche Polizei gewandt. Die Polizei wurde quasi aufgefordert, aktiv zu werden, und sie hätte auch Möglichkeiten gehabt. Meine Erwartungshaltung in Richtung der spezialisierten Sachbearbeitung in diesem Bereich ist folgende: Es muss eigentlich jede Möglichkeit genutzt werden. Man muss von seiner Aufgabenwahrnehmung und seinem Aufgabenverständnis her so sensibel sein, dass es eigentlich nicht passieren darf, dass man sich aufgrund genereller Regelungen zur länderübergreifenden Ermittlungsführung im Prinzip allein auf eine Mittlerrolle zurückzieht und aus eigenem Interesse heraus, weil die Familien im eigenen Dienstbezirk wohnhaft sind, nicht alle Möglichkeiten ausschöpft.“

Das will ich als klare Erwartungshaltung von mir in Richtung der polizeilichen Sachbearbeitung voranstellen. Das ist das Verständnis, das wir im Ministerium von Anfang an gehabt haben. Deswegen sind wir auch so tief eingestiegen, um zu ergründen, ob es Defizite gegeben hat; und wenn es diese gegeben hat - und einige Dinge haben wir ja festgestellt -, dann müssen die zukünftig auch abgestellt werden.“

Dies gegenübergestellt lautet meine Frage, ob Sie bei der Feststellung bleiben, dass es Ihrer-

seits keine pauschale Kritik an den Beamten der PI Northeim gegeben habe.

Die dritte Frage bezieht sich auf die Einbindung der Gewerkschaft der Polizei. Sie haben am 15. April gemäß Seite 4 des Vorabzugs gesagt:

„Die Gewerkschaft der Polizei ist auch über ein Schreiben an den Landesvorsitzenden über die Hintergründe und die Notwendigkeit einer Prüfung dieses Vorgangs informiert worden.“

Das hat mich überrascht. Ist „Gewerkschaft der Polizei“ als allgemeiner Begriff gemeint gewesen, oder handelt es sich um die GdP? Wenn ja, möchte ich gern wissen, wann die GdP informiert worden ist, von wem und mit welchem Inhalt, und ob nur die GdP informiert worden ist und, wenn ja, warum nicht die anderen Gewerkschaften. Welche Gewerkschaft wurde also wann und aus welchem Grund informiert?

Der vierte Fragenkomplex bezieht sich auf die Prüfgruppe. Diese Prüfgruppe hat immerhin neun Monate lang gearbeitet. War das ein ungewöhnlicher Vorgang? Gab es schon einmal eine solche Prüfgruppe im Innenministerium? Wenn ja, wüsste ich gern, zu welchem Sachverhalten, und wenn nein, was diesen Fall so besonders macht - einmal abgesehen davon, dass es um Kinderpornografie geht -, dass eine Prüfgruppe solchen Umfangs eingerichtet wird. Aus dem Vorabzug ergibt sich zudem die Personalstärke dieser Prüfgruppe nicht. Es ergibt sich nur, dass die Personalstärke dieser Prüfgruppe zu einem gewissen Zeitpunkt erhöht worden ist. Ich würde gern wissen, wie groß genau die Personalstärke dieser Prüfgruppe, die immerhin neun Monate lang tätig war, gewesen ist.

Der fünfte Komplex, zu dem ich fragen möchte, betrifft die Bewertung der Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft Göttingen.

Sie haben am 15. April ausweislich Seite 5 des vorläufigen Protokolls gesagt:

„Das MJ hatte mit Blick auf die Handlungsbedarfe der Polizei in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass es in der Gesamtschau angezeigt gewesen wäre, mit den Informationen des Jugendamtes an die zuständige Staatsanwaltschaft Göttingen heranzutreten und die Gesprächsvermerke nicht lediglich an die Polizei in Bielefeld in Nordrhein-Westfalen weiterzuleiten, zumal als möglicher Tat-

ort lediglich Dassel im Landkreis Northeim in Frage kam.“

Wenn ich richtig informiert bin, Herr Dr. Hackner, stammt dieser Vermerk von Ihnen und ist im MJ gefertigt worden. Vielleicht können Sie später noch etwas dazu sagen. Daraus ergeben sich mehrere Fragen.

Zunächst in Richtung Herrn Pejril: Wie bewerten Sie diese Aussage vor dem Hintergrund des gegenteiligen Prüfungsergebnisses der Staatsanwaltschaft Göttingen?

Und in Richtung Herrn Dr. Hackner: Wie kam es zu dieser Einschätzung? Ich würde insbesondere gern wissen, ob Sie bei der Fertigung dieses Vermerks die Staatsanwaltschaft Göttingen einbezogen bzw. mit ihr gesprochen haben und sich erkundigt haben, wie sie diese Angelegenheit bewerten würde. Wurde diese Bewertung des MJ mit der Ministerin oder dem Staatssekretär, also mit der Hausspitze, abgestimmt? In diesem Komplex interessiert mich zudem, wie sich der Widerspruch zwischen der Bewertung der Staatsanwaltschaft Göttingen und der Bewertung in diesem ersten Vermerk aus dem MJ erklärt.

Ich komme zum sechsten Fragenkomplex. Hinsichtlich der Unterrichtung des Innenausschusses würde ich gern wissen, welche Vorgänge es zwischen dem Abschluss des Berichts durch die Prüfgruppe des MI am 10. Dezember 2020 und der Unterrichtung, die am 4. Februar 2021 erfolgt ist, gegeben hat, die eine frühere Unterrichtung verhindert haben. Ich habe in meinem Kalender nachgeschaut: Wir hatten am 17. Dezember 2020 und am 14. Januar 2021 reguläre Sitzungen des Innenausschusses, in denen eine Unterrichtung problemlos hätte stattfinden können. Auch eine schriftliche Unterrichtung über die Feiertage wäre möglich gewesen. Warum erfolgte dies nicht? - Zudem würde ich gern wissen, wann wer - ich sage einmal, etwas überhastet - entschieden hat, dass der Innenausschuss am 4. Februar 2021 unterrichtet werden soll.

Im siebten Komplex komme ich zu der Beteiligung des Sozialministeriums und des Justizministeriums. Ich darf Sie, Herr Pejril, an dieser Stelle noch einmal zitieren. Laut Seite 9 der vorläufigen Niederschrift haben Sie gesagt:

„Wir haben, etwas verkürzt, nur ganz einfach die Frage in den Raum gestellt: Was hätte man hier tun können? - Wir haben die wesent-

lichen Unterlagen aus dem Gesamtkundenbestand selektiert und den beiden Häusern zur Verfügung gestellt.“

Ich wüsste gern, was an dieser Stelle „selektiert“ bedeutet. Welche Aktenbestandteile konkret wurden nicht berücksichtigt, und wer hat entschieden, welche Aktenbestandteile weitergeleitet werden und welche ausdrücklich nicht?

Im achten Komplex komme ich zu den Opferanwälten, die sich in der Presse hinter die Polizei gestellt haben - für mich ein Stück weit überraschend. Es gibt einen NDR-Bericht vom 5. März 2021. Dort heißt es:

„Die Opferanwälte empören sich über die Vorwürfe des Innenministeriums. Anwältin Helen Wienands sagte dem NDR, ihr seien keine gravierenden Fehler der Polizisten aus Northeim aufgefallen.“

Sie wird dort auch zitiert:

„Ganz im Gegenteil: Ich hatte den Eindruck, dass die verantwortlichen Beamten ihren Job sehr ernst genommen und alles dafür getan haben, um die in Rede stehenden Taten möglichst lückenlos aufzuklären.“

Es handelt sich immerhin um die Anwältin der Kinder, die im Rahmen des Strafverfahrens - davon gehe ich zumindest aus - Einsicht in die kompletten Akten hat.

Dagegen haben Sie, Herr Pejril, am 15. April gemäß Seite 15 des Vorabauszuges aus der Niederschrift gesagt:

„Aber es gab wiederum flankierende Informationen - das habe ich in der Unterrichtung in öffentlicher Sitzung auch dargelegt -, einen sogenannten Opferanwaltsvermerk aus März 2019, der im Rahmen der Opferbetreuungsmaßnahme der Polizeiinspektion zugegangen war.“

Wie erklären Sie sich, dass die Opferanwälte keine vorwerfbare Unterlassung bei der Polizei, bei der PI Northeim sehen?

Im neunten Komplex komme ich zu den konkreten Möglichkeiten der Polizei.

Auch da darf ich Sie, Herr Pejril, noch einmal zitieren. Laut Seite 16 des Vorabauszuges haben Sie am 15. April gesagt:

„Pädophile Täter haben in den seltensten Fällen eine cleane Wohnumgebung. Sie haben zumindest irgendwo Dateien auf ihrem Handy oder auf irgendeinem Server etc. Und wenn das Jugendamt der Polizei den Hinweis gibt und sagt: ‚Bitte, guckt dort doch einmal nach! Prüft das doch einmal!‘, und nichts passiert, ist mir das einfach zu wenig.“

Darauf meine Frage: Auf welcher Rechtsgrundlage hätten die Beamten bei der Erkenntnislage eine derartige Wohnungsdurchsuchung inklusive Sicherstellung digitaler Medien vornehmen können? - Und in Richtung des MJ: Wäre eine derartige Äußerung des Jugendamtes überhaupt ausreichend - immer die Erkenntnislage zu dem jeweiligen Zeitraum beachtend - für einen solchen Durchsuchungsbeschluss gewesen?

Im zehnten Komplex komme ich zu den Koordinierungsgesprächen. Damit es spannend bleibt, möchte ich an dieser Stelle einmal Herrn Schünnemann zitieren. Er hat laut Seite 17 des Vorabauszuges am 15. April gesagt:

„Alle Informationen vom Jugendamt Northeim sind in Richtung Staatsanwaltschaft Detmold gegangen. Die Staatsanwaltschaft Detmold hat sich dann auch direkt ans Jugendamt gewandt. Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, hat es dann sogar Koordinierungsgespräche zwischen dem Jugendamt Northeim und der PI Northeim gegeben, als es Anfragen von der Staatsanwaltschaft Detmold gegeben hat.“

Ist das korrekt? Gab es diese Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt Northeim und der PI Northeim? Und, wenn ja, wann und mit welcher Intensität wurden diese Gespräche geführt?

Ich komme zum elften Komplex, zur Einschätzung durch die Polizei in Nordrhein-Westfalen. Sie hat aufgrund der Informationen, die sie auch aus Northeim bekommen hat, eine eigene Einschätzung vorgenommen und überlegt, welche Möglichkeiten sie tatsächlich hätte.

Sie, Herr Pejril, haben laut Seite 24 des Vorabauszuges am 15. April dazu gesagt:

„Die Rückmeldung aus Nordrhein-Westfalen war: Wir kennen die Menschen, wir ermitteln aber nicht gegen sie. Sie sind bei uns kein Verfahrensgegenstand, keine Beschuldigten, keine Tatverdächtigen.“

Vor dem Hintergrund, dass die Polizei in Nordrhein-Westfalen alle Informationen des Jugendamtes vorliegen hatte und trotzdem zu dieser Feststellung kam, aus welchem Grund hätte die PI Northeim diesen selben Sachverhalt anders bewerten sollen?

Ich komme zum zwölften und vorletzten Komplex. Da geht es um verschiedene Aussagen zu den betroffenen Kindern. Ich zitiere Sie, Herr Pejril, von Seite 26 des Vorabauszuges. Sie haben am 15. April ausgeführt:

„Aber ich habe an manchen Stellen auch gelesen, dass z. B. eine Kindesmutter sagt: Das Kind zeigt Auffälligkeiten, es fasst seinem Vater in den Schritt. - Und die Kindesmutter sagt das natürlich nicht gegenüber dem Jugendamt oder gegenüber der sozialpsychologischen Betreuerin. ‚Wir sind ja nicht dumm.‘“

Daraus ergibt sich die Frage: Wem gegenüber wurde diese Äußerung seitens der Mutter getätigt? Wie und durch wen ist diese Äußerung in die Akten gekommen, und wie wurde sie letztlich durch die PI Northeim bzw. die Polizei in Nordrhein-Westfalen eingeordnet?

Ich komme dann zum 13. und letzten Komplex. Da möchte ich mich kurz mit einem Thema befassen, das der Vorsitzende des Ausschusses in der Sitzung am 15. April angesprochen hat, nämlich die Entlastung der Beamten. Ich würde gern wissen, was das Innenministerium getan hat, um die Beamten der PI Northeim und den Polizeipräsidenten, der sich jetzt im vorläufigen Ruhestand befindet, nach der öffentlich und medial stattgefundenen Vorverurteilung auch öffentlich zu entlasten.

DdP **Pejril** (MI): Ich möchte eingangs kurz auf Ihr Bedauern ob der Nichtanwesenheit von Herrn Brockmann eingehen, Herr Dr. Genthe. Zum einen ist Herr Brockmann in dieser Woche komplett terminlich nicht verfügbar. Das ist der eine Grund. Der andere Grund ist, dass es angesichts der tiefgreifenden Befassung mit diesem Prüfvorgang - die Sie jetzt auch mit Ihrem umfangreichen Fragenkatalog dokumentieren - sicherlich sinnvoll ist, mich auch fortgesetzt hier mit der Unterrichtung und der Beantwortung der Fragen zu befassen, weil ich schon relativ tief in diesem Vorgang stecke. Soweit zur Erläuterung der Frage, warum ich Sie hier seitens des Innenministeriums allein unterrichte.

Zu den offenen Fragen: Sie hatten auf den 15. April und die Stellungnahme der PD Göttingen reflektiert. Sie hatten gefragt, warum in diesem Zusammenhang der Begriff „Inkompetenz“ gefallen sei. Dieser Begriff war auch in der Presse zu lesen. Ich meine, ich habe es seinerzeit schon ausgeführt: Die Stellungnahme der PD Göttingen ist auf Basis des Prüfberichts, den wir am 14. Juli 2020 mit der Prüfgruppe finalisiert hatten, entstanden. Der Prüfbericht ist der PD Göttingen zugegangen. Daraufhin hat die PD Göttingen innerhalb von zwei Tagen mit einem rund 20-seitigen Papier sehr umfänglich dazu Stellung genommen. Er war dann meine Aufgabe, diese Stellungnahme zu prüfen und das Ergebnis bei mir in der Organisation im Hause entsprechend zu kommunizieren.

In der Sache war die Stellungnahme der PD Göttingen für mich fachlich nicht zu akzeptieren, weil sie ganz massiv auf eine Managementfassung reflektierte, die wir dem Prüfbericht vorangestellt hatten, und insoweit insbesondere die chronologische Aufarbeitung des Geschehens nach meiner Bewertung völlig über den Haufen warf. Es wurden einzelne Zitate des Jugendamtes herausgegriffen. - Sie hatten bei der jüngsten Unterrichtung auch schon ein Zitat herausgegriffen. Die Frage betraf das Handlungsrepertoire des Jugendamtes, wenn es um eine gesicherte Situation von Kindern geht. - Da war für uns in der Gesamtschau aller Unterlagen, die wir hatten, aus der Ex-ante-Perspektive wichtig: Was ist in dem Moment, in dem die Information vorliegt, von der Polizei auf Basis dieser vorliegenden Informationen an Maßnahmen zu erwarten? - Das ist von uns mit Blick auf die Unterlagen, die jeweils an einem bestimmten Termin vorlagen, ganzheitlich bewertet worden. Die PD Göttingen hat hier nach unserer Bewertung in einer nichtzutreffenden Art und Weise einzelne Formulierungen herausgegriffen und kam insoweit zu anderen Bewertungen. In der Sache waren keine neuen Erkenntnisse übermittelt worden. Von daher haben wir diese Stellungnahme hausintern als nicht geeignet angesehen, diesen Sachverhalt schlussendlich aufzulösen.

Soviel zur ersten Frage.

Sie hatten gefragt, ob ich dabei bliebe, dass wir keine pauschale Kritik an den Kolleginnen und Kollegen in Northeim geübt hätten. Ich habe in der jüngsten Unterrichtung schon deutlich gemacht bzw. versucht, es deutlich zu machen: Wenn wir polizeiliche Prozesse - Manöverkritik



und Nachbereitungen sind uns nicht fremd-nachbereiten und insbesondere Abläufe - in diesem Fall waren es Kommunikationsabläufe und Informationsverarbeitungsprozesse: Was hat die Polizei zu welchem Zeitpunkt gewusst? - bewerten, und wir stellen fest, dass es zu Versäumnissen kam, dass Informationen nicht so verarbeitet worden sind, dass man daraus die notwendigen weiteren Schritte ableiten konnte, dann ist das eine fachliche Feststellung. Das ist eine Feststellung, die wir zu Organisationsbereichen treffen und natürlich auch zu handelnden Personen, weil es nun einmal Menschen gibt, Kolleginnen und Kollegen, die sich aktiv in diesem Arbeitsbereich bewegen.

Wir können aber natürlich nicht einfach sagen: Hier ist ein bestimmter Aufgabenbereich innerhalb einer Dienststelle quasi in den Fokus zu nehmen, weil dort bestimmte Prozesse nicht oder nicht gut funktioniert haben. - Dass man dann von einer Polizeidienststelle spricht, in diesem Fall von der PI Northeim, ist genau diesem Umstand geschuldet. Ansonsten würden wir hier einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifizieren und damit auch in die Öffentlichkeit ziehen. Insoweit halte ich daran fest, dass das keine pauschale Kritik ist. Das ist losgelöst von der Frage, welche Verdachtsmomente hier zu konstatieren gewesen sind. Wir haben in der Prüfgruppe den Fokus nicht auf einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den ihnen konkret zuzuordnenden Handlungen gelegt, sondern auf den Gesamtprozess.

Sie haben in dem Kontext Herrn Brockmann zitiert mit der klaren Erwartungshaltung, die er in der Ausschussunterrichtung am 4. Februar formuliert hat. Dabei kann ich bleiben. Das ist die Erwartungshaltung, die wir aus fachlicher Sicht haben müssen. Losgelöst von der Frage, inwieweit hier von der Staatsanwaltschaft Göttingen - darauf wird Herr Dr. Damm oder Herr Dr. Hackner noch eingehen - ein Anfangsverdacht retrograd konstatiert werden konnte, nicht konnte oder hypothetisch hätte werden können, ist für uns aus der fachlichen Sicht aus der Ex-ante-Perspektive klar erkennbar gewesen: Hier hat die Polizei nicht alles getan, was im Rahmen des geltenden Rechts möglich gewesen wäre.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ich möchte Sie bitten, das zu konkretisieren. Denn das ist ja der Vorwurf aus rechtlicher Sicht, die Polizei habe etwas unterlassen. Sie haben gesagt, die Polizei habe nicht alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.

(Abg. Ulrich Watermann [SPD]: Weder das Jugendamt noch die Polizei! Keiner!)

DdP **Pejril** (MI): Herr Dr. Genthe, Sie haben im Rahmen der Unterrichtung vom 15. April das Bild vom Eintreten der Tür gebraucht, und Sie haben in einer Ihrer Fragen noch einmal darauf abgestellt, was möglich gewesen wäre und welche Rechtsgrundlage in diesem Zusammenhang gesehen werde.

Ich habe am 15. April die Hinweise, die vom Jugendamt kamen, angesprochen - sie waren so konkret, dass man der Polizei sogar Ermittlungshandlungen vorgeschlagen hat. Natürlich steht am Ende eines solchen Prozesses wie immer auch die Frage im Raum: Haben wir beispielsweise die Möglichkeit, tiefe Eingriffsmaßnahmen wie Durchsuchungsmaßnahmen - die Wohnungsdurchsuchung nach §§ 102 und 105 StPO ist natürlich eine tiefe Eingriffsmaßnahme - durchzuführen? - Dahin muss man unter Umständen erst einmal kommen. Ob man schon an dem Punkt gewesen ist, ist eine andere Frage. Wir haben es in der Prüfgruppe auch diskutiert und geprüft, ob man dort gefahrenabwehrrechtlich hinkommt, in dem Moment, in dem es um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr geht, die man begründen kann, oder um einen Anfangsverdacht einer Straftat. Dazu würde ich an die Kollegen vom Justizministerium verweisen wollen.

Aber wir haben nach den allgemeinen rechtlichen Vorschriften sowohl der StPO als auch des Gefahrenabwehrrechts als Polizei die Möglichkeit, Maßnahmen zu treffen, die keine solche Eingriffstiefe haben wie eine Wohnungsdurchsuchung. Ich habe in meiner Unterrichtung gesagt, dass sozusagen nichts zu tun, außer die Information als Mittler - so hat es auch Herr Brockmann dargelegt - an die Polizei in Nordrhein-Westfalen weiterzuleiten, auch aus polizeilicher Sicht - hier sind ja auch schon Begriffe wie „das Einmaleins der Polizei“ gefallen - zu wenig ist.

Die Aufgabe der Polizei ist auch im Vorfeld einer staatsanwaltschaftlichen Beteiligung, wenn es darum geht, beispielsweise - und dann komme ich dahin - einen Durchsuchungsbeschluss anzuregen und möglicherweise zu erwirken, alle Informationen zusammenzutragen und aufzubereiten und mit Blick auf einen entsprechenden Antrag gerade im Benehmen mit dem Jugendamt die Informationen noch einmal durchzudeklinieren: Was hat das Jugendamt eigentlich übermittelt? Welche Erkenntnislage hat es? - Das sind Dinge, die nicht

stattgefunden haben. Es ist aber polizeiliches Alltagsgeschäft, Dinge zusammenzutragen, Informationen zu verdichten, weitere Erkenntnisse einzuholen. Ich hatte auch schon angesprochen, dass man auch Abfragen hätte tätigen können. Das sind Dinge, die nicht dokumentiert sind.

Sie sprachen die Einbindung der GdP an. Im Zuge der Berichterstattung zu der Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Göttingen hat sich der Landesvorsitzende der GdP in einem Schreiben unmittelbar an den Landespolizeipräsidenten gewandt, und das Schreiben ist beantwortet worden. Das genaue Datum können wir Ihnen gern nachliefern. Dazu muss ich in meine Dateien schauen.

Sie haben die Prüfgruppe angesprochen und gesagt, sie habe über einen Zeitraum von neun Monaten gearbeitet. - Ja, so ist es. Wir haben die Prüfgruppe im Prinzip im Juni 2020 entstehen lassen. Sie hat dann im Juli intensiv gearbeitet. Das ist - und das hat auch Herr Brockmann in der Unterrichtung am 4. Februar deutlich gemacht - alles andere als ein üblicher Prozess. Es ist auch für das Ministerium ein außergewöhnlicher Vorgang. Also: Üblich? - Nein. - Außergewöhnlich? - Ja, auch deswegen, weil wir - das ist die Schwierigkeit in dem gesamten Verfahren - zu einem relativ frühen Zeitpunkt im Zusammenwirken mit der PD Göttingen nicht zu einer gemeinsamen Bewertung kamen. Wenn die PD Göttingen zu einer anderen Bewertung kommt als die Aufsichtsbehörde, in diesem Fall das Innenministerium, muss man sich überlegen, wie man mit einem solchen Vorgang umgeht.

Die Alternative wäre gewesen, diesen Vorgang quasi an eine dritte Behörde zu geben. Das ist zu einem früheren Zeitpunkt abgelehnt worden. Insofern haben wir dann nach einem mehrstufigen Prüfverfahren im Zusammenwirken, im Austausch mit der PD Göttingen bei uns im Haus die Entscheidung getroffen - unter Einbindung der PD Göttingen und anderer Behörden -, hier eine Prüfgruppe einzusetzen, die sich dann mit diesem Sachverhalt befasst.

Sie haben nach der Personalstärke gefragt. Aus dem MI waren es zu dem Zeitpunkt mit mir - ich war ja selbst in der Prüfgruppe - drei Leute plus LKA, PD Hannover, PD Braunschweig, PD Göttingen. Ich glaube, es waren sieben. Wir haben dann in einer zweiten Phase die Prüfgruppe - einfach aus Ressourcen- und Kompetenzgründen - um eine Vertreterin des Rechtsreferats im Hause

und einen Mitarbeiter aus meinem Referat erweitert, um schnell vorwärtszukommen. Das war dann im November/Dezember 2020. Es waren also zunächst sieben und dann neun Mitarbeiter.

Sie haben im nächsten Komplex die Frage aufgeworfen, ob es im Lichte der Bewertung der Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft Göttingen tatsächlich angezeigt gewesen wäre, die Staatsanwaltschaft einzubeziehen. - Genau das ist der Punkt. Hätte die PI Northeim das getan, was in viel einfacheren und viel weniger dramatischen Sachverhalten - nicht im Bereich des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornografie, ich rede von Massendelinquenz - zumeist gemacht wird, nämlich die Staatsanwaltschaft einzubinden und zu fragen „Ist hier eine strafrechtliche Relevanz zu bejahen? Ist hier ein Anfangsverdacht zu begründen? Welche Maßnahmen sind abzustimmen?“, hätten wir diese ganze Unterrichtung nicht. Genau das ist der Punkt. Deshalb bleibe ich aus fachlicher Sicht auf jeden Fall bei dieser Aussage, dass es nicht nur sinnvoll, sondern sogar angezeigt gewesen wäre, die Staatsanwaltschaft einzubinden, zumal dann auch Abstimmungen mit der Staatsanwaltschaft Detmold initiiert worden wären. Aber ich glaube, wir sind da schon in einem Bewertungsprozess, zu dem das Justizministerium noch ausführen wird.

Sie sprachen die Frage des Zeitpunkts der Unterrichtung an und das Zeitfenster vom 10. Dezember 2020 - Vorlage des abschließenden Bewertungsberichts - bis zum 4. Februar. Ich kann mich da nur wiederholen: Wenn Sie auf den Kalender schauen, werden Sie feststellen, dass das zwar ein paar Wochen sind, aber dazwischen liegen der Jahreswechsel und ganz normale Urlaubszeiten. Und solche Papiere, ein abschließender Bewertungsbericht, ein mehrere Monate dauernder Prüf- und Bewertungsprozess - das ist nicht so trivial. Wir haben es uns bei der Bewertung dieses gesamten Vorgangs bei uns im Hause auch nicht leichtgemacht. Entsprechend sind einige Personen zu beteiligen gewesen. Wir haben dann noch final - das hatte ich auch in der ersten Unterrichtung dargelegt - das Innenministerium in Nordrhein-Westfalen kontaktet. Insofern waren noch Abstimmungen vorzunehmen und eine finale Gesamtbewertung zu treffen.

Das betraf dann auch die Frage der Unterrichtung. Ich darf es deutlich sagen - das wird dann sicherlich auch in der Aktenvorlage hinreichend erkennbar und dokumentiert sein -: Es war immer das Ziel, dass wir diesen Ausschuss zu einem

möglichst frühen Zeitpunkt über diesen Prüfvorgang in Kenntnis setzen - nicht zuletzt auch, um sich nicht die Frage gefallen lassen zu müssen, ob man mit dem Thema „Lügde“ vielleicht nicht mit der gebotenen Sensibilität umgeht.

Dieser Sachverhalt hat bei ganz vielen Menschen in der ganzen Gesellschaft tiefe Betroffenheit ausgelöst und auch die Sensibilität vieler erhöht, so auch bei uns in der Polizei. Auch mit Blick auf die Unterrichtung, die ich im Juni 2019 im Sozialausschuss gehalten habe, in der wir den Fall „Lügde“ noch aus einer - ich sage einmal - relativ entspannten Position als außenstehende Polizei ohne Tat-/Täterbezüge und „nur“ beteiligt über die Opferbetreuungsmaßnahmen betrachtet haben, haben wir von vornherein gesagt, wir müssen gucken, dass wir hier den parlamentarischen Unterrichtungsverpflichtungen frühestmöglich und schnellstmöglich nachkommen. Das stand für uns immer im Raum. Aber die Geschwindigkeit ist das eine, die Sorgsamkeit in einem solchen komplexen, diffizilen Verfahren das andere. Zu Recht muss man hier einfordern, einen Sachverhalt hinreichend zu beleuchten, gerade wenn es darum geht, auch „Manöverkritik“ mit Blick auf die eigene Organisation zu üben.

Sie haben im nächsten Komplex die Frage aufgeworfen, welche Aktenbestandteile selektiert worden sind und wer darüber entschieden hat. In den Unterrichtungen, die wir am 4. Februar im Innenausschuss und am 25. Februar im Sozialausschuss vorgenommen haben, haben wir versucht, uns in der Komplexität des gesamten Vorgangs auf informatorische Ankerpunkte zu beziehen. Der Sachverhalt hat im Prinzip seinen Anfang in Lügde gefunden, also Ende 2018, und ist am 30. Januar 2019, wenn ich mich richtig entsinne, durch die ersten medial verbreiteten Verbindungen bei uns eingeschlagen. Das bedeutete für mich in meiner Rolle als Fachaufsicht und Referatsleiter, sich mit dem Kontext „Lügde“ zu befassen und die Betroffenheit der niedersächsischen Polizei in den Fokus zu nehmen, was zur ersten Berichtsvorlagen führte, die letztlich auch Grundlage waren für die Unterrichtung im Sozialausschuss.

Als jetzt der Sachverhalt im Raum stand „Wir haben in Northeim Informationen vom Jugendamt gehabt“, waren für mich bzw. die Prüfgruppe die wesentlichen Bezugspunkte, die wir herausgearbeitet haben: Wann sind welche Informationen vom Jugendamt an die Polizei geflossen, und was ist weiter damit passiert? - Das waren diese vier

sogenannten Jugendamtsschreiben, wie wir dargelegt haben. Sie waren vom 5. April 2019 und vom 12. April 2019. Dann gab es noch ein Schriftstück vom 6. Juni 2019 und vom 30. Oktober 2019. Diese Schreiben und die sich darum rankenden Maßnahmen, soweit sie dokumentiert waren, sind in dieses Aktenkonvolut eingeflossen, das Grundlage für eine Bewertung war. Es ist intern auch durchaus diskutiert worden, was wir dem Sozialministerium und dem Justizministerium zur Bewertung geben. Diese wesentlichen Informationen haben wir dann auch im Sinne einer neutralen Betrachtung des Geschehenen den beiden Häusern zur Verfügung gestellt. Das waren in der Gesamtheit 33 Seiten, diese vier Jugendamtsschreiben und die dazugehörige Dokumentation in der Polizei inklusive der Rückmeldung aus Nordrhein-Westfalen. Die Rückmeldung aus Nordrhein-Westfalen, die Sie auch noch einmal angesprochen haben, war also Gegenstand dieser Unterlagen.

Entschieden worden ist das bei mir im Hause. Ich gebe gern zu, ich hätte mir - wenn ich mich recht entsinne - auch vorstellen können, den Prüfbericht mit zu übermitteln. Aber das nicht zu tun, ist im Nachhinein richtig gewesen. Auch gerade weil der Prüfbericht von der PD Göttingen mit der Stellungnahme von dort streitig gestellt worden war, haben wir gesagt: Wir geben den Prüfbericht nicht raus, sondern wir lassen die beiden Häuser diesen Sachverhalt ganz neutral bewerten.

Sie sprachen die Opferanwälte an. Ich habe die Berichterstattung in den Medien auch wahrgenommen und die von Ihnen zitierte Empörung einer Opferanwältin. Eine abschließende Bewertung dazu kann ich nicht vornehmen, weil ich nicht mit den Betroffenen gesprochen habe. Aber nach dem, was wir als Prüfgruppe aus unserer Sicht anhand der Akten nachvollziehen konnten, muss ich zumindest Zweifel in den Raum stellen, dass den Opferanwälten die Informationen, die für uns in dem relevanten Prüfzeitraum betrachtenswert waren, also die Informationen, die dann vom Jugendamt quasi an die Polizei herangetragen worden sind - mal nach Northeim, mal in Richtung Nordrhein-Westfalen -, überhaupt vorlagen und in diesen Bewertungsprozess einfließen konnten.

Ich will an dieser Stelle eines ganz deutlich sagen, weil es immer wieder um den Vorwurf der pauschalen Verurteilung und Kritik an der PI Northeim geht: Erstens fokussiert sich die Kritik an der PI Northeim auf Abläufe, die natürlich ir-

gendwo durch einzelne Akteure zu verantworten sind, die in diesem Prozess ihren Beitrag geleistet haben bzw. ihn vielleicht nicht hinreichend geleistet haben. Die Kolleginnen und Kollegen, die in der Folge nach der Festnahme des 48-jährigen Beschuldigten Anfang März 2020 zunächst als Ermittlungsgruppe und dann als Sonderkommission diese Verfahren bearbeitet haben, auf die das Justizministeriums in vertraulicher Sitzung noch eingehen wird, haben, nach dem, was wir wissen, ganz hervorragende Arbeit geleistet. Diese Arbeit ist mitnichten betrachtet, geschweige denn kritisiert worden.

Man muss hier ganz sauber nach den Zeitverläufen trennen und fragen: Über was reden wir hier eigentlich? - Wir reden von der Phase April 2019 bis Anfang März 2020. Die Arbeit der Sonderkommission, die danach einsetzte, die dann auch diese beiden Männer zum Gegenstand hatte, nachdem die Verfahren aus Nordrhein-Westfalen überführt worden sind, und ja viele weitere Verfahren generiert hat, diese Arbeit ist mit keiner Silbe kritisiert worden. Dort ist ausdrücklich gute Arbeit geleistet worden. Soweit wir das wahrnehmen konnten, ist dort hervorragende Arbeit geleistet worden mit sehr großem Aufwand, mit sehr großer Akribie, mit allen Belastungen, die mit dem Bereich Kinderpornografie und Kindesmissbrauch verbunden sind, wie man immer wieder konstatieren muss.

Insoweit kann ich nur feststellen: Ich kenne die Grundlage, auf der die Opferanwälte zu ihren Ausführungen kamen, nicht. Diese waren im Übrigen auch ein Stück weit ambivalent, da sie auch sagen - ich habe dieses eine Interview gesehen -, hinten heraus hätte man vielleicht ein wenig schneller agieren können. Ich kann das nicht kommentieren. Sehen Sie mir das bitte nach.

Sie haben noch die Frage in den Raum geworfen, welche konkreten Möglichkeiten die Polizei gehabt hat. Ich habe es vorhin schon angerissen. Ich glaube, die Frage ist schon beantwortet. Natürlich kann man darüber diskutieren. Da warte ich auch einmal ab, ob das Justizministerium das vielleicht in der vertraulichen Sitzung erhellen kann. Es ist eine vordringliche Aufgabe der Polizei, und es gehört zum Standardgeschäft, Informationen zusammenzutragen, zu verdichten und so aufzubereiten, dass man es der Staatsanwaltschaft - ich sage es einmal etwas flapsig - mündgerecht macht, um dann entsprechende Maßnahmen, die tiefe Eingriffe in die Rechte Betroffener nach sich ziehen können, wie eine Woh-

nungsdurchsuchung, anzuregen und zu begründen.

Wenn ich natürlich gar nicht dazu komme, solche Dinge aufzubereiten, ergänzende Informationen beizuziehen, ist der Schritt dann auch nicht so leicht getan, die Staatsanwaltschaft dahinzubringen, selbiges zu tun. Ob wir nun am 5. April, 12. April oder 16. April 2019 zwingend einen Durchsuchungsbeschluss bekommen hätten, nur auf der Basis der Informationen durch das Jugendamt, will ich jetzt gar nicht hypothetisch diskutieren. Ob wir nicht noch eine ganze Menge an Informationen hätten beiziehen können durch eine Fallkonferenz, durch einen konkreten Austausch zwischen Polizei und Jugendamt - der so nicht stattgefunden hat, abgesehen von rudimentär dokumentierten Gesprächen und ein Weiterleiten an Nordrhein-Westfalen -, das will ich auch nicht weiter kommentieren. Aber ich habe dargelegt, dass es eine ganze Reihe von Möglichkeiten gibt, die durchzuführen rechtlich unkritisch ist, nämlich Abfragen vom Einwohnermeldeamt zu tätigen, also Erkenntnisverdichtungen vorzunehmen, die sich hier im konkreten Fall im Übrigen angeboten hätten. Das wird man in der Aktenvorlage erkennen können.

Angesprochen waren noch Koordinierungsgespräche. Ich meine, es ist in den Unterrichtungen deutlich geworden, Herr Dr. Genthe: Es gab am 6. Juni 2019 ein Koordinierungsgespräch zwischen dem Jugendamt und der Polizei in Northeim. Das hatte ich dargelegt. Die PI Northeim war nach dem Schriftverkehr im April durch ihre selbst eingenommene Mittlerrolle ein Stück weit außen vor - ich sage das einmal so allgemein -, und im Juni meldete sich das Jugendamt bei der Polizei und berichtete über eine Anfrage der Staatsanwaltschaft Detmold. Das führte auf Initiative des Jugendamtes zu einem Gespräch. Dieses Gespräch wurde mit einem kurzen Vermerk von der PI Northeim festgehalten. Und das war es. Nähere Details eine weitere Dokumentation des Gesprächs sind nicht nachweisbar.

Das Jugendamt hat dann sein Schreiben bzw. seine Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft Detmold nachgeschoben. Die ist dann auch der PI Northeim zur Kenntnis gegeben worden. Deshalb haben wir sie auch in den Akten finden können. Insoweit ist das im Prinzip für uns die einzige nachweisbare persönliche Face-to-face-Besprechung in diesem Kontext. Es gab Anfang April im Zusammenhang mit diesen beiden Jugendamtsschreiben Gespräche, teilweise fernmünd-

lich. Sie sind mit einem fortgeschriebenen Vermerk ganz rudimentär dokumentiert worden. Das führte dann letztlich zu diesen beiden etwas umfangreicheren Schreiben des Jugendamtes, die ich schon angesprochen habe.

Die Rückmeldung der Polizei in Nordrhein-Westfalen ist ja nun schon mehrfach angesprochen worden. Nachdem die PI Northeim das erste Jugendamtsschreiben an die Kolleginnen und Kollegen in Nordrhein-Westfalen an die BAO „Eichwald“, also auf dem polizeilichen Weg, übermittelt hatte, gab es innerhalb von zwei Stunden die Rückmeldung - ich wiederhole es noch einmal ganz grob und bitte darum, nicht jedes Wort auf die Goldwaage zu legen -: Wir kennen die Leute, wir kennen das Familiengeflecht, wir haben keine Erkenntnisse, dass die Kinder hier missbraucht worden sind, wir ermitteln nicht gegen die Väter, und wenn wir weitere Erkenntnisse haben, wenn wir jetzt gegen diese ermitteln, sagen wir Bescheid, dann treffen wir Maßnahmen in eigener Zuständigkeit. - Das ist auch normal. In Nordrhein-Westfalen wurde ein Sammelverfahren im Kontext „Lügde“ geführt. Wenn die beiden Männer dort Tat-/Täterbezüge gehabt hätten, dann wäre sie dort auch zumindest als Tatverdächtige oder Beschuldigte geführt worden. Dann wären sie auch Gegenstand dieses Verfahrens gewesen. Das waren sie zu dem Zeitpunkt aber nicht.

Insoweit war die Rückmeldung nicht nur für mich, sondern auch für die Praktiker aus der Prüfgruppe ein klares Bekenntnis dazu - auch im Lichte der Informationen des Jugendamtes, die zu dem Zeitpunkt übermittelt worden waren -, dass Lügde eine vage Option war. Es war eine vage zusätzliche Option, verdachtserhörend für eine von Jugendamt artikulierte Verdachtslage auf eine häusliche Missbrauchssituation. „Häuslich“ meint häusliches Umfeld, also im Bereich des Landkreises Northeim.

Es gab eine Verbindung nach Lügde, und ich meine, es ist für den Bereich Kinderpornografie und Kindesmissbrauch auch keine völlig ungewöhnliche Situation, dass es zwischen handelnden Personen Zusammenhänge gibt, die gerade auch zu einem bestimmten Austausch auf operativer Ebene führen müssen. Selbst wenn die Polizei in Nordrhein-Westfalen gesagt hätte: „Wir ermitteln gegen die beiden Männer“, hätte das trotzdem dazu führen müssen, dass man sich abstimmt. Denn eines ist völlig klar: Wenn ein Jugendamt in Niedersachsen sich an eine Polizei-

dienststelle in Niedersachsen wendet und Erkenntnisse, Hinweise auf eine häusliche Missbrauchssituation in Niedersachsen übermittelt, dann ist für mich - dabei bleibe ich - die bloße Übermittlung dieser Information und das „Wegschieben“ gerade auch mit Blick auf diese Rückmeldung nicht genug. Das ist nicht genug.

Sie sprachen die Äußerung an, die ich in der jüngsten Unterrichtung angerissen hatte, um zu untermauern, mit welcher mitunter auch ambivalenten Informationslage sich die Polizei konfrontiert sah. Das muss man einfach auch einmal anerkennen. Ich hatte von einem unterschiedlichen Sprachgebrauch gesprochen. Die Begriffe „Verdacht“, „Vermutung“, „schwerer Verdacht“ werden von einem Jugendamt und der Polizei nicht immer deckungsgleich verwendet und sind juristisch nicht 100-prozentig vergleichbar. Aber es galt, die Gesamtsituation der Informationen, die man zu dem Zeitpunkt vorliegen hatte - nichts anderes wäre auch im Sinne der Kolleginnen und Kollegen fair -, zu bewerten.

Aus den Unterlagen war für uns der Hinweis erkennbar - ich hatte es ja schon angerissen -, dass sich eine Kindsmutter darüber geäußert hatte, dass es bestimmte Verhaltensauffälligkeiten des Kindes gab. Das ist vom Jugendamt dokumentiert worden. Zur Quelle kann ich jetzt keine Aussagen treffen. Aber das Jugendamt hat diese Informationen übermittelt, und es ist nicht so - sehen Sie es mir nach, wenn ich jetzt ein bisschen überspitzt formuliere -, dass die Polizei mit einer Flut von Informationen der Jugendämter in dieser Form, in dieser Art und Weise und in dieser Deutlichkeit überschüttet wird. Es ist vielmehr das Gegenteil der Fall. Das ist auch die klare Einlassung der Kolleginnen und Kollegen gewesen, die als Fachexperten, als Praktiker in der Prüfgruppe waren. Sie haben sich die Augen gerieben und gesagt: Solche Informationen vom Jugendamt würden wir uns viel häufiger wünschen. - Das war aber offenkundig nicht die Wahrnehmung, die in Northeim herrschte.

Wie das im Kontext dieser Informationen bewertet worden ist, haben Sie gefragt. - Genau das ist der Punkt. Ich kann keine Bewertung feststellen. - Sie hatten es auch in den Kontext eines Hinweises gestellt, den ich schon genannt hatte. Das war der erste informatorische Ankerpunkt aus der ursprünglichen Unterrichtung am 4. Februar 2021. Da haben wir einen Opferanwaltsvermerk von Februar/März 2019 angesprochen. Dieser Opferanwaltsvermerk, der ja unverdächtig ist, weil er

von der Opferfamilie kommt, ging an die Polizei in Nordrhein-Westfalen, und die Polizei in Nordrhein-Westfalen, die BAO „Eichwald“, hat diesen Vermerk im Rahmen der Opferbetreuung an die Polizei in Northeim übermittelt.

In diesem Vermerk - das hatte ich seinerzeit ausgeführt - waren Hinweise, die auf eine Missbrauchssituation eines Kindes deuteten, und zwar nach Bewertung der Fachleute auch ziemlich deutlich. Das hat nicht dazu geführt, die Rolle des betreffenden Kindes als Opfer zu hinterfragen und in den Fokus zu nehmen. Später kam die Rückmeldung - das hatten Sie angesprochen, Herr Dr. Genthe - aus der BAO „Eichwald“: Wir ermitteln gegen diese Väter nicht, und wir haben auch keine Erkenntnis über den Missbrauch der Kinder. - Das deckte sich hier nicht. Wir hatten zwei widerstreitende Erkenntnislagen, einmal die Erkenntnislage aus dem Opferanwaltsvermerk und einmal die Erkenntnislage aus der Rückmeldung der BAO.

Dort ist zumindest schon einmal erkennbar gewesen: Das Kind könnte doch Opfer sein. - Die Hinweise darauf waren ziemlich deutlich. Und das Zweite war: Die Rolle des Vaters dieses Kindes hätte man in den Fokus rücken können. Denn es gab Hinweise darauf, dass das Verhalten des Kindes durchaus die Sprache sprach, dass der Vater eben nicht nur Vater ist, sondern unter Umständen auch jemand, der sein Kind missbraucht.

Eine Bewertung dieses Opferanwaltsvermerks können wir in Northeim nirgendwo nachweisen. Wir haben auch keine Erkenntnisse wie das in Nordrhein-Westfalen bewertet wurde. Das ist auch logisch, weil wir natürlich in keine Akten vorn dort hineinschauen können. Es wird in Nordrhein-Westfalen sicherlich einen Bewertungsprozess gegeben haben. Aber das Ergebnis eines dortigen Bewertungsprozesses kennen wir nicht. Das ist nicht in den Akten und insoweit nicht eingeflossen in Bewertungsprozesse - zumindest in dokumentierte - in der PI Northeim.

Zur Entlastung der Beamten: Ich glaube, das habe ich eigentlich auch in der jüngsten Sitzung schon sehr deutlich kundgetan. Es ist bedauerlich, aber leider auch dem Prozess der ein Stück weit öffentlichen Aufbereitung dieses Vorganges geschuldet, dass sich die Kolleginnen und Kollegen der PI Northeim in Gänze an den Pranger gestellt fühlen. Das ist ja auch mehrfach kundgetan worden. Das ist sehr bedauerlich. Das muss ich ganz deutlich sagen. Aber ich glaube - das hat

Herr Brockmann in dem Gespräch vor Ort auch gegenüber der Behördenleitung und dem Personalratsvorsitzenden deutlich gemacht -, dieser Prüfprozess war und ist nötig.

Niemals ist eine gesamte PI, die gesamte Belegschaft an den Pranger gestellt worden. Das wäre auch völlig abwegig und nicht sachgerecht. Hier sind individuelle Fehler auch in einer Verkettung in den Prozessen zu konstatieren, Versäumnisse im Sinne von: „Es ist nicht so akribisch gearbeitet worden, wie man es sich in diesem schwerwiegenden Deliktsfeld einfach wünschen muss.“ Aber das heißt nicht, dass hier die Kolleginnen und Kollegen insgesamt an den Pranger gestellt worden sind.

Und da es hier um eine „Entlastung“ geht: Ich glaube, es gehört auch zum polizeilichen Geschäft, dass man sich ärgert - mich ärgert es z. B. auch -, wenn Polizei in die Kritik gerät. Das ist für mich als Polizist immer ein Andockpunkt, um zu sagen: Das ärgert mich jetzt. - Dass es die Kolleginnen und Kollegen in Northeim natürlich besonders ärgert, wenn es heißt „die Polizei in Northeim“, ist mir völlig klar. Das ist auch eine bedauerliche Situation, aber letztlich - ich habe es eingangs gesagt - kann man hier nicht den Fokus auf einzelne Arbeitsbereiche lenken, weil das sofort zu einer Identifikation von bestimmten handelnden Personen führen würde. Insoweit ist das nicht zulässig.

Was die Frage mit Blick auf den Polizeipräsidenten anbelangt: Da spare ich mir jetzt jeden Hinweis und jeden Kommentar. Ich glaube, das erschließt sich aus der Sache selbst.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ich habe eine Anmerkung zum weiteren zeitlichen Ablauf. Ich halte es mit Blick auf die Wortmeldungen, die mir vorliegen, für unrealistisch, dass wir heute noch einen vertraulichen Sitzungsteil anschließen können. Denn die Ausführungen des MJ werden mit Sicherheit auch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ich würde insofern vorschlagen, die Sitzung wie besprochen um 13 Uhr zu beenden und die vertrauliche Unterrichtung durch das MJ zu verschieben. Herr Dr. Hackner würde dann jetzt nur auf die Fragen antworten, die öffentlich zu beantworten sind.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Zu den an uns gerichteten Fragen lässt sich in öffentlicher Sitzung Folgendes sagen: Es hat ein Anschreiben des Landespolizeipräsidenten Herrn Brockmann vom

14. September 2020 an mich gegeben, in dem aus Anlass des Verfahrens gegen zwei Beschuldigte, S. und K., des Ermittlungsverfahrens wegen schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern, darum gebeten wird, die aufgeworfene Frage zu beantworten, ob zu einem früheren Zeitpunkt, etwa im April oder Juni 2019, von der Staatsanwaltschaft ein Anfangsverdacht hätte angenommen und Interventionsmaßnahmen hätten ergriffen werden können. Diesem Schreiben war eine Blattsammlung beigelegt, ein Auszug aus der Polizei zugänglichen Dokumenten, auf deren Grundlage die Bewertung hätte vorgenommen werden sollen.

Wir haben das als eine polizeiliche Bewertung der Sachbearbeitung in diesem Verfahren aufgefasst - also dem Lügde-Ableger, soweit er Northeim betraf -, und wir haben es als Bitte aufgefasst, um einen strafprozessualen Beitrag, also einen Beitrag aus Sicht der Strafprozessordnung. Wir haben es deshalb nicht in dem Dienstaufsichtsreferat für die Staatsanwaltschaft Göttingen bearbeitet, sondern in dem Referat von Herrn Dr. Damm, das explizit für Strafprozessrecht zuständig ist. Wir haben es also als abstrakte Rechtsfrage aufgefasst. Wir haben deshalb in einem Antwortschreiben vom 5. Oktober 2020, das der zuständige Referent, der die Prüfung vorgenommen hat, gefertigt hat, Herr Dr. Damm als zuständiger Referatsleiter abgesegnet hat und ich letztlich gezeichnet habe, mit folgendem Kernsatz geantwortet:

„In der Gesamtschau wäre es nach hiesigem Dafürhalten angezeigt gewesen, vonseiten der Polizeiinspektion Northeim/Osterode mit den vorgenannten Informationen des Jugendamtes an die zuständige Staatsanwaltschaft Göttingen heranzutreten und die Gesprächsvermerke nicht lediglich an die Besondere Aufbauorganisation „Eichwald“ bei der Polizei Bielefeld weiterzusteuern, zumal als möglicher Tatort lediglich Dassel im Landkreis Northeim infrage kam. Die Staatsanwaltschaft hätte dann bereits Anfang April 2019 die Möglichkeit gehabt, einen Anfangsverdacht gegen Walter S. zu prüfen und bejahendenfalls Folgemaßnahmen einzuleiten. Der mutmaßlich fortgesetzte Kindesmissbrauch durch Walter S. bis Ende November 2019 hätte hierdurch möglicherweise verhindert werden können.“

Wir haben uns nicht weiter zu dem zweiten Beschuldigten Herrn K. geäußert. Unter anderem gibt es folgenden Satz:

„Inwiefern die zuständige Staatsanwaltschaft frühzeitiger einen Anfangsverdacht auch gegen Matthias K. hätte prüfen können, kann von hieraus nicht beurteilt werden. Das Verfahren gegen diesen wird von der Staatsanwaltschaft Detmold aufgrund des Aktenzeichens geführt und war zu keiner Zeit bei einer niedersächsischen Staatsanwaltschaft anhängig.“

Letzteres war ein Irrtum. Wir wussten seinerzeit nicht, dass die Staatsanwaltschaft Göttingen bereits ein Verfahren eingeleitet hatte, weil sie es uns nicht berichtet hatte. Das haben wir erst im Umfeld der ersten Unterrichtung des Innenausschusses herausgefunden und uns dann dazu berichten lassen. Dienstaufsichtlich ist das abgearbeitet.

Das Antwortschreiben bestand auch nur aus zwei Seiten. Der Sachverhalt wird noch einmal dargestellt, und weil wir die Frage zu diesem Zeitpunkt als reine Fachfrage eingestuft haben, haben wir die Hausleitung noch nicht involviert. Das ist erst später geschehen, als es begann, politisch virulent zu werden.

Die Frage, ob die Erkenntnisse der Polizei für einen Durchsuchungsbeschluss ausgereicht hätten, kann ich nicht beantworten. Das kann allenfalls der zuständige Ermittlungsrichter beantworten bzw. er hätte es damals können. Heute kann Ihnen das niemand mehr wirklich sagen. Die Frage stellt sich aus unserer Sicht auch nicht. Eine Durchsuchung ist nicht die einzige Ermittlungsmaßnahme. Sie werden in vertraulicher Sitzung, wenn ich das Verfahren darstelle, auch sehen, warum das so ist. Das ist hinterher nämlich ganz anders gelaufen.

Zu den Opferanwälten kann ich auch nur sagen: Ich weiß nicht, auf welcher Grundlage die zur irgendwelchen Erkenntnissen gekommen sind. Ich kenne die Tatsachengrundlage nicht, ich kenne ihre Erwägungen nicht. Ich kenne nur einen Medienbeitrag, in dem sie sich hingesetzt und ihr Ergebnis verkündet haben. Das kann ich nicht bewerten, dazu fehlt mir die Grundlage.

Das wären die Dinge, die ich hierzu sagen kann. Alles Weitere würde ich in vertraulicher Sitzung erläutern.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Meine letzte Frage ist noch nicht beantwortet. Sie hatten darauf abgestellt, dass Sie zu dem Zeitpunkt eine abstrakte Rechtsfrage für das MI klären sollten. Das

haben Sie dann mit den von Ihnen zitierten Sätzen auch getan. Aber wie erklären Sie sich denn die völlig gegensätzliche Einschätzung der Staatsanwaltschaft Göttingen am Ende?

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Das erkläre ich Ihnen in vertraulicher Sitzung. Dafür muss ich das gesamte Verfahren umfassend darstellen. Das dauert bestimmt eine Stunde.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Herr Dr. Hackner, ich habe zwei Fragen zu Ihren Ausführungen. Dem Anschreiben des Landespolizeipräsidenten, das Sie gerade genannt haben, war ein Auszug aus dem Gesamtvorgang beigeheftet. Würden Sie den aus heutiger Sicht als umfassende Darstellung oder eher als lückenhaft bewerten?

Und im Kontext davon eine Ergänzungsfrage: Würden Sie heute mit der wahrscheinlich etwas umfassenderen Sicht auf den Gesamtsachverhalt - es sind ja noch einige Erkenntnisse hinzugeetreten - dennoch zu dem gleichen Urteil und zu dem gleichen zentralen Satz in Ihrer Beurteilung kommen wie damals?

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Um die Antwort auf die letzte Frage vorwegzunehmen: Ich muss immer mit dem Wissenstand beginnen, den ich zu dem damaligen Zeitpunkt hatte. Hinterher sind immer alle schlauer. Das ist klar. Aber aus damaliger Sicht haben wir das so bewertet, und ich würde das heute mit der gleichen Erkenntnisgrundlage auch nicht anders bewerten. Wie gesagt, in dem Verfahren haben sich weitere Erkenntnisse ergeben, aber die sind ja nur hypothetisch vorhanden. Die hatte ich damals nicht.

Zu den Papieren: Das kann Herr Dr. Damm sicherlich besser beantworten.

MR **Dr. Damm** (MJ): Ich kann dazu nur sagen, dass wir Stand jetzt keine Anhaltspunkte dafür haben, dass uns bei den bereits angesprochenen und auch von Herrn Pejril erwähnten, ich glaube, 33 Seiten, die wir als Anlage zu dem Schreiben bekommen haben, das uns aus dem Innenministerium erreicht hat- Sie haben gefragt, ob wir das als umfassend bewerten würden -, irgendetwas - sagen wir einmal - vorenthalten worden ist, das für unsere Arbeit wesentlich gewesen wäre. Das muss ich aber unter dem Vorbehalt sagen, dass wir auch jetzt ja keine komplett umfassende Kenntnis haben. Wir haben die von Herrn Pejril und von Herrn Dr. Hackner bereits geschilderte Situation. Wir können mit dem Erkenntnisstand

heute nicht sagen, dass wir in irgendeiner Weise den Eindruck haben, dass wir unzureichend mit Informationen versorgt worden sind, als dieses Anschreiben an uns gelangt ist. Diese Einschätzung könnte ich auf der heutigen Tatsachengrundlage, auf dem Erkenntnisstand von heute nicht geben.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Herr Dr. Hackner, ich wundere mich, dass immer dargestellt wird, es sei keine Staatsanwaltschaft eingeschaltet worden. Das ist ja nicht richtig. Die Staatsanwaltschaft Detmold ist ja in dem gesamten Komplex eingeschaltet gewesen und hat im Prinzip auch alle Informationen bekommen, die vom Jugendamt weitergeleitet worden sind. Seitens der PI ist - zumindest soweit hier berichtet worden ist - auch nichts zurückgehalten worden. Das heißt, man hat von Anfang an gesagt: Es gibt eine federführende Staatsanwaltschaft, und die ist nun einmal in Nordrhein-Westfalen.

Insofern wundert es mich sehr, dass man - auch Ihrerseits - zu dem Schluss kommt, hier vorzutragen: Hätte man die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, dann hätte es vielleicht auch anders laufen können. - Sie war eingeschaltet; zwar nicht in Niedersachsen, aber in Nordrhein-Westfalen.

Ist es nicht so - es wäre interessant, das von Ihnen zu hören -, dass die federführende Staatsanwaltschaft, wenn ihr Erkenntnisse vorliegen, dass ein Vorgang nicht in ihrem Bereich liegt, ihn der zuständigen Staatsanwaltschaft in Göttingen abgeben muss? Ist das nicht das gängige Verfahren, wie es normalerweise auch vorgeschrieben ist? - So habe ich es mir zumindest einmal erklären lassen; aber es kann ja sein, dass sich da in den vergangenen Jahren einiges getan hat. MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Ich muss zunächst richtigstellen: Wir haben nie gesagt, dass *die* Staatsanwaltschaft nicht eingeschaltet worden ist. Es ging für uns immer um die Frage: Wäre die Staatsanwaltschaft Göttingen einzuschalten gewesen?

Dass die Staatsanwaltschaft Detmold über die BAO „Eichwald“ in Bielefeld als verfahrensleitende Staatsanwaltschaft im Boot war, war von Anfang an klar. Da haben wir nie etwas anderes gesagt.

Es geht wirklich um die Frage: Hätte die Staatsanwaltschaft Göttingen zugleich informiert werden müssen? Und das Ergebnis unserer Bewertungen ist - insofern sind wir mit der Staatsanwaltschaft Göttingen durchaus einig -: Eine strafprozessuale



Pflicht hätte wahrscheinlich nicht bestanden, aber es wäre für das Verfahren wahrscheinlich wesentlich besser gewesen. Dann hätte die Staatsanwaltschaft Göttingen nämlich in eigener Zuständigkeit entscheiden können, ob sie etwas macht.

Laut Strafprozessordnung kann es immer mehrere Zuständigkeiten geben. Es können drei, vier oder auch fünf Staatsanwaltschaften zuständig sein. Das ist möglich. Nur in diesem Fall sind wir davon ausgegangen, dass nach damaliger Erkenntnislage zumindest ein ungutes Gefühl - so fasse ich die Formulierung der Staatsanwaltschaft Göttingen auf - im Hinblick auf das häusliche Umfeld der beiden Täter bestand. Es stand durchaus im Raum, dass es dort zu Missbrauch kommt. Lügde war eine ganz andere Baustelle. Und deshalb hätten wir gemeint, dass, wenn es vor der Haustür stattfindet, es am besten die Staatsanwaltschaft macht, die auch vor Ort ist.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Sie haben meine Frage nicht beantwortet. Ist es nicht so, dass die Staatsanwaltschaft Detmold, die federführend dafür zuständig ist, den Vorgang automatisch an die Staatsanwaltschaft Göttingen weitergeben müsste, wenn ihr Erkenntnisse vorliegen, dass etwas tatsächlich im Bereich Northeim/Dassel und insofern in Niedersachsen stattfindet? Ist das normalerweise nicht so vorgesehen?

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Beide Staatsanwaltschaften hätten eine Zuständigkeit gehabt: die Staatsanwaltschaft Göttingen als örtlich zuständige Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft Detmold im Rahmen eines Verfahrenskomplexes - Sammelverfahren. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit und auch die Pflicht, dass die Staatsanwaltschaft Detmold, wenn sie schon allein zuständig ist, es entweder selbst macht - was sie letztlich nicht getan hat - oder abgibt.

(Abg. Uwe Schünemann [CDU]: Doch! Sie hat es abgegeben.)

Ja, das hat sie auch getan - zu einem späteren Zeitpunkt, deutlich später.

DdP **Pejril** (MI): Herr Schünemann, Sie stellen hier aktuell Informationen als Fakten dar, von denen ich gar nicht weiß, ob es Fakten sind.

Erstens: Wenn die PI Northeim respektive das Jugendamt Northeim im April Informationen an die BAO „Eichwald“ übermittelt, diese Informationen in der BAO „Eichwald“ bewertet werden und es eine Rückkopplung von der BAO „Eichwald“ an

die Polizei in Northeim gibt, die ich ja schon mehrfach hier rezipiert habe, ist mit dieser Informationslage nicht zwingend die Staatsanwaltschaft Detmold im Boot. Das können wir anhand unserer Akten gar nicht nachweisen, und das haben wir bisher auch so dargestellt.

Zweitens - das wurde uns dann später aus den Akten ersichtlich, und wir haben es auch entsprechend bewertet; das hatte einen gewissen Überraschungseffekt -: Die Fragen, die die Staatsanwaltschaft Detmold im Juni und im Oktober zu den beiden in Rede stehenden Vätern aufgeworfen hat, haben bei uns Fragezeichen erzeugt, weil sie den Eindruck vermittelten, als hätte die Staatsanwaltschaft Detmold von diesen Männern vorher noch nie etwas gehört.

Insoweit würde ich mich zurückhalten wollen, hier - - -

(Abg. Uwe Schünemann [CDU]: Die Staatsanwaltschaft hat doch ein Verfahren eingeleitet. - Gegenruf von Abg. Ulrich Watermann [SPD]: Man sollte gelegentlich mal die Zeitabläufe wahrnehmen.)

Ich wiederhole es gern noch einmal - ich habe es schon in der jüngsten Unterrichtung gesagt -: Das zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft Detmold eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten K., das dann im Juni zu den Prozessen zwischen der Staatsanwaltschaft Detmold und dem Jugendamt Northeim sowie zu dem Gespräch zwischen dem Jugendamt Northeim und der Polizei Northeim und letztlich wiederum zu Schriftverkehr führte, war quasi ein anderes Verfahren. Das rührte aus dem früheren häuslichen Wohnumfeld bzw. Wohnsitz dieser Familie in Nordrhein-Westfalen. Es hatte also - nach unserem Kenntnisstand - mit Lügde nichts zu tun.

Der spätere Schriftverkehr, der auf den anderen Beschuldigten S. bezogen war, bezieht sich auf ein Verfahren, das quasi aus Erkenntnissen resultierte, die im Zuge der Arbeit der BAO „Eichwald“ gewonnen worden sind, die aber auch unmittelbar aufzeigten: Es geht hier nicht um Lügde, es geht hier um ein häusliches Umfeld in Northeim.

Noch einmal: Wir haben in den Akten keine Erkenntnisse dazu gefunden, die als Fakt dargestellt werden können, dass die Staatsanwaltschaft Detmold unter Umständen die Chance gehabt hat - es kann sein, es kann aber genauso gut nicht sein -, sich überhaupt mit der Staatsanwalt-

schaft Göttingen ins Benehmen zu setzen über die Frage: Wo liegt hier jetzt eigentlich der Tat-schwerpunkt?

Das Justizministerium hat es nach meiner Bewer-tung deutlich gemacht - ich glaube, es ist auch aus dem Schriftverkehr deutlich geworden -: Lüg-de war eine vage, zusätzliche Option. Es war auch in unserer Bewertung eher eine verdachts-erhärtende Gesamtsituation, dass hier zwei Väter Bezüge zu diesem Menschen in Nordrhein-Westfalen haben, der Kinder missbraucht hat. Aber es ging von vornherein in der Gesamtinfor-mationslage um das häusliche Umfeld im Land-kreis Northeim.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Ich würde gern noch zum Verlauf der Verfahren ergänzen, damit da keine Missverständnisse entstehen.

Die Staatsanwaltschaft Detmold hat ein Verfahren sowohl gegen Walter S. als auch gegen den an-deren Beschuldigten, Herrn K., eingeleitet. Das Verfahren gegen Herrn K. hat sie eingestellt. Das Verfahren gegen Walter S. hat sie an die Staats-anwaltschaft Göttingen abgegeben, die wiederum aufgrund von Erkenntnissen in den Anschlusser-mittlungen auf Herrn K. kam. Deswegen sind in-zwischen beide vom Landgericht Göttingen ange-klagt.

Das ursprüngliche Verfahren gegen Herrn K. in Detmold ist der Staatsanwaltschaft Göttingen nicht automatisch angedient worden. Darauf sind die halt gekommen, indem sie das rückgekoppelt haben, nachdem sie selbst ein Verfahren einge-leitet hatten und nachgefragt haben: Habt ihr da-zu Erkenntnisse? - Dann haben die gesagt: Ja, haben wir. Wir hatten auch ein Verfahren. - Des-halb ist das Verfahren dann später mit dem Göt-tinger Verfahren verbunden worden. Jetzt ist alles in Göttingen anhängig.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Frau Menge, Sie hatten sich noch zu Wort gemeldet. Ich weiß nicht, wie umfänglich Ihre Fragen sind. Wenn Sie einen ähnlichen Fragenkatalog wie Herr Dr. Genthe haben, wird es zeitlich schwierig.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich versuche, es möglichst kurz zu machen, wobei ich eigentlich direkt beantragen würde, die Unterrichtung in der nächsten Sitzung des Innenausschusses fortzu-setzen.

Ich nehme jetzt zur Kenntnis, dass wir als Abge-ordnete darüber informiert worden sind, dass die

PI Northeim nicht ausreichend aktiv geworden ist, dass die Aktenlage nicht in Ordnung gewesen ist. Das ist heute noch einmal gesagt worden.

Sie haben von rudimentär dokumentierten Ge-sprächen und einer nicht ausreichenden Aktenla-ge gesprochen, die auch durch andere Polizeibe-amate bestätigt worden ist. Deshalb meine Frage: Ist es in den Polizeiinspektionen in Niedersach-sen üblich, dass bestimmte Vorkehrungen getrof-fen werden müssen, im Falle von sexualisierter Gewalt eine Aktenlage nach besonderen Kriterien zu führen?

Die zweite Frage ist: Wenn wir zur Kenntnis neh-men - auch durch andere Gespräche -, dass die PI Northeim offenbar davon ausgehen musste, dass die Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen ge-führt werden, in welcher Form hätte die länder-übergreifende Zusammenarbeit zu einem opti-mierten Ergebnis führen können?

Die dritte Frage ist schon in der Enquete „Kinder-schutz“ beantwortet worden. Sie haben bestätigt, Herr Pejril, dass es kein Zwei-Augen- sondern ein Mehr-Augen-Prinzip in der PI gibt. Deshalb gehe ich davon aus, dass auch mehrere Personen in der PI Northeim Entscheidungen getroffen haben und sich bezüglich der Maßnahmen, die sie er-greifen oder nicht ergreifen wollten, untereinander abgesprochen haben.

Dann geht es um das Ermittlungsverfahren in Be-zug auf den Anfangsverdacht im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt. Ich habe jetzt zur Kenntnis genommen, dass es unterschiedliche Verfahren gab - offenbar zunächst nur gegen den Haupttäter V. aus Lügde, der durch besondere Aussagen erst auf K. und S. verwiesen hat, die aber während des gleichen Prozesses schon als sogenannte Opferzeugen in Nordrhein-Westfalen gehört worden sind. Mir stellt sich in diesem Zu-sammenhang die Frage: Was reicht aus, damit ein Anfangsverdacht an eine Staatsanwaltschaft weitergegeben wird?

Auch noch nicht beantwortet worden ist die Fra-ge: Warum ist das Jugendamt Northeim nicht über das zuständige Familiengericht aktiv gewor-den und hat die Inobhutnahme der Kinder bean-tragt?

Meine letzte, wahrscheinlich sehr viel ausschwei-fendere Frage bezieht sich auf die strukturellen Probleme. Darauf würde ich jetzt verzichten.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Es ist jetzt kurz vor 13 Uhr. Das sind ja auch einige Fragen. Ich weiß nicht, ob sie in den wenigen Minuten, die uns noch zur Verfügung stehen, vollständig beantwortet werden können.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Wir können das in der nächsten Sitzung fortsetzen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Ich hatte mich schon in der vorherigen Sitzung zu Wort gemeldet, bin dann aber ebenfalls aus zeitlichen Gründen nicht mehr aufgerufen worden.

Ich habe mich zu Anfang der heutigen Sitzung wieder gemeldet, um das, was ich vergangene Woche sagen wollte, zum Abschluss zu bringen. Das können wir natürlich auch wieder aufschreiben.

Ich erkenne das Interesse insbesondere von Herrn Dr. Genthe, hier ausführen und Stellung nehmen zu lassen, ja durchaus an. Aber jetzt möchte ich an dieser Stelle auch von meinem Recht Gebrauch machen, meine Bewertung zum gesamten Sachverhalt in aller Kürze zur Kenntnis zu geben, und ich möchte mit Blick darauf, wohin das Ganze immer wieder führt, einen Antrag formulieren.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ich dachte, Sie hätten sich zur Geschäftsordnung gemeldet. Wenn nicht, müsste eigentlich zunächst die Frage von Frau Menge beantwortet werden.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Damit bin ich sehr einverstanden. Ich bin aber nicht damit einverstanden, wenn wir das Ganze jetzt nach der umfangreichen Befragung durch Herrn Dr. Genthe wieder auf einen neuen Sitzungstag verschieben, ohne dass alle hier zu Wort gekommen sind.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Wir hatten uns auf 13 Uhr verständigt. Frau Menge hat jetzt doch noch eine ganze Reihe an Fragen gestellt. Ich denke, sie hat genauso wie alle anderen Ausschussmitglieder den Anspruch, dass diese Fragen vernünftig beantwortet werden. Wenn die Fragen jetzt beantwortet werden sollen, werden wir hier heute aber noch länger sitzen - das gebe ich nur zu bedenken. Ich bin grundsätzlich für alles offen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Jeder hat jetzt irgendwie formuliert, dass wir in der Situation sind, dass es für die Betroffenen, über die wir hier diskutieren, in der Außenwirkung durchaus unange-

nehm ist. Deshalb beantrage ich, dass dieser Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil zu Ende geführt wird.

Ich halte überhaupt nichts davon, dass diese Dinge wieder für weitere spekulative Medienberichterstattungen erhalten müssen. Insofern bin ich dafür, dass wir ein klares Signal geben, indem wir die Aussprache zum öffentlichen Unterrichtsteil heute abschließen und die Unterrichtung durch das MJ zeitnah in einer vertraulichen Sitzung fortgesetzt wird.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Gibt es andere Meinungen dazu? - Das ist nicht der Fall. Dann fahren wir fort.

DdP **Pejril** (MI): Frau Menge, ich versuche, Ihre Fragen zu beantworten, was ich für gar nicht so umfangreich halte. Falls ich etwas vergessen sollte, weisen Sie mich bitte darauf hin.

Sie haben die Frage nach üblicher Aktenführung bei sexualisierter Gewalt gestellt. Es ist polizeiliches Grundhandwerkszeug, Dinge zu dokumentieren, die verfahrensrelevant sind oder sein können. Das gilt nicht allein für sexualisierte Gewalt, sondern es gilt für alle polizeilichen Ermittlungsvorgänge, bei denen wir das Verwaltungshandeln, das polizeiliche Handeln dokumentieren müssen.

In diesem konkreten Fall geht es auch darum, Absprachen zu dokumentieren. Im Übrigen hat genau das, was wir beginnend mit dem Prüfprozess - erkennbar auch für die PD Göttingen - kritisiert haben, also was wir kritisch in den Fokus gerückt haben, auch unmittelbar in Göttingen zu der Reaktion geführt, dass man genau das bei der Sonderkommission, die dann ja quasi, als wir in dem Prüfprozess am Arbeiten waren, parallel die Arbeit machte, am Verfahren korrigiert hat, umgesteuert hat. Man hat Dokumentationen endlich nach einem bestimmten Gusto gemacht, nämlich Absprachen konkret dokumentiert und quasi ein Tagebuch geführt, um bestimmte Dinge nachhaltig zu machen, gerade auch wenn es um operative Absprachen geht.

Ich hatte das ja angeführt: Wenn Dinge im Rahmen der Kommunikation verlorengehen, Absprachen nicht getroffen oder nicht dokumentiert werden, ist das misslich. Das habe ich im Übrigen auch mit Blick auf die Arbeit der PD Göttingen, als das Verfahren hochkam, im Bereich der Opferbetreuung gerade positiv hervorgehoben; denn das

war alles sauber durchstrukturiert und sauber dokumentiert: Wie gehen wir mit Nordrhein-Westfalen um? Wie gehen wir mit den Opfern um, um hier bestimmte Prozesse nicht schief laufen zu lassen, wie eben eine wiederholte Vernehmung der Opfer? - Aber leider ist dann genau diese Regelung, die gut war, die völlig anstandslos war, falsch interpretiert worden, indem man eben nicht viel gemacht hat.

In welcher Form hätte die länderübergreifende Zusammenarbeit, wenn sie denn gut funktioniert hätte, geholfen? - Zunächst einmal ist hier die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Polizei als erste Stufe in den Fokus zu rücken; denn erst einmal waren wir als Polizei Niedersachsen im Boot. Ich habe es eben formuliert: Das Jugendamt in Niedersachsen wendet sich an die Polizei in Niedersachsen zu Sachverhalten in Niedersachsen. Es ging um Niedersachsen. Es ging nur vage, als zusätzliche Option, um ein anderes Bundesland. Dass jetzt hier der Kontext Lügde hergestellt wurde, ist eine informatorische Grundlage, die verdachtsrelevant war.

Natürlich hat der länderübergreifende Informationsaustausch - das muss man sagen; das können wir natürlich auch nur in Teilen anhand der Aktenlage nachvollziehen; ich habe das auch in den bisherigen Unterrichtungen deutlich gemacht - auch polizeilich hier - ich sage mal - suboptimal funktioniert. Denn die PI Northeim ist nicht von sich aus an Nordrhein-Westfalen herangetreten, um Informationen abzufordern. - Immerhin hatten wir eine mutmaßliche Missbrauchssituation bei uns im Zuständigkeitsbereich.

Ich als ZKD-Leiter hätte es mir nicht aus der Hand nehmen lassen, zu sagen: Ich möchte wissen, was da in meinem Zuständigkeitsbereich passiert. - Und im Zweifel - selbst wenn Nordrhein-Westfalen für sich reklamiert hätte: Wir sind zuständig, wir machen das! - hätte ich das eingefangen und gesagt: Bitte, dann müssen wir jetzt mal konkrete Absprachen treffen! - Wenn es so virulent ist, dass wir wissen, da missbrauchen zwei Väter ihre Kinder im heimischen Umfeld, habe ich eine Situation, um die ich mich kümmern muss. Da kann ich nicht warten, dass Nordrhein-Westfalen alles tut. Ich muss zumindest einfordern - und das ist auch ein üblicher Prozess -, dass man sich abstimmt. Denn Gefahrenabwehr geht immer noch vor Strafverfolgung.

Um das Thema länderübergreifende Zusammenarbeit abzuschließen: Da gibt es Optimierungsbe-

darf, und wir haben bereits klar formuliert, dass wir jetzt zusammen mit dem Landeskriminalamt auch auf Bund-Länder-Ebene - es gibt bereits Regularien, Regelwerke zur länderübergreifenden Zusammenarbeit bei entsprechenden Verfahren, gerade auch im Bereich der sexualisierten Gewalt - noch einmal prüfen und nachlegen wollen, ob wir hier nicht noch einmal einen Fokus gerade auf diese Verfahren legen.

Man bewegt sich in einem Zwiespalt - ich will das einmal deutlich sagen -: Einerseits macht es manchmal Sinn, Verfahren nicht zu trennen, weil es z. B. auch um organisierten Kindesmissbrauch gehen kann. Solche Verfahren hatten wir jüngst auch. Dann spricht man sich aber auch intensiv ab, die örtlich zuständige Polizei mit der - ich sage mal - das Sammelverfahren führenden Polizei - ich habe das schon einmal angerissen mit „BAO-Lage“ und „Einsatzabschnitt Niedersachsen“ bzw. „Einsatzabschnitt Hannover“ -, um die aktuelle Situation nicht aus den Händen gleiten zu lassen.

Es macht manchmal Sinn, diese Verfahren gesammelt zu führen, um dann auch vom Vorwurf her nicht einzelne Verfahren singulär zu betrachten - z. B. ein „Konsumentendelikt“ im Bereich der Kinderpornografie - also der reine Besitz -, wenn es auch um die Herstellung und Verbreitung geht. Da muss man also genau hingucken.

Was muss ausreichen für einen Anfangsverdacht? - Ich will meinen Kollegen vom Justizministerium nicht vorgreifen, aber es ist polizeiliches Standardprogramm - ich darf das mal so flapsig formulieren -, dass wir alles an Informationen zusammentragen und möglichst sauber aufbereiten, sodass die Staatsanwaltschaft in der Lage ist, anhand von Informationen genau diesen Anfangsverdacht zu prüfen.

Ich habe es vorheriges Mal schon gesagt: Je schwerwiegender das Delikt, je schwerwiegender die Tat, die im Raum steht, desto geringer sind vom Prinzip auch aus polizeilicher Sicht die Anforderungen, die wir an Verdachtsmomente stellen müssen. Und dann gilt es einfach, alles zusammentragen und der Staatsanwaltschaft so aufzubereiten, dass sie in der Lage ist, das final zu entscheiden; denn sie hat die Sachleitungsbe-fugnis.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): An genau dieser Stelle wird ja behauptet: Das hätten wir nicht tun können. Wir haben alles gemacht, um zu gu-

cken, ob es eine Möglichkeit gibt, gegen diese Täter vorzugehen. Diese Verdachtsmomente gab es nicht, und außerdem, wie hätten wir denn aktiv werden sollen, wenn uns ganz klar gesagt wird, dass man in Nordrhein-Westfalen aktiv und an der Sache dran ist?

DdP **Pejril** (MI): Ich will mich an dieser Stelle nicht wiederholen. Die Rückmeldung aus Nordrhein-Westfalen war: Wir ermitteln nicht gegen diese beiden Väter. - Das war ein Teil der Rückmeldung.

Losgelöst von dieser Rückmeldung - selbst wenn die Polizei in NRW gesagt hätte, sie ermittle auch gegen diese beiden Väter - hätte sich die Polizei in Northheim aktiv darum kümmern müssen, mit Nordrhein-Westfalen das Gespräch zu suchen und zu sagen: Wenn ihr jetzt gegen die beiden ermittelt, wie bewerten wir die Situation im häuslichen Umfeld? Wir haben hier in unserem Zuständigkeitsbereich einen anhängigen virulenten Kindesmissbrauch. - Das hat man nicht getan. Wir haben als Prüfgruppe anhand der Unterlagen nicht nachweisen können, dass es entsprechende Absprachen gab.

Ich kann auch nicht nachhalten - so wie Sie es gerade formuliert haben -, dass da tatsächlich alles versucht bzw. alles geprüft wurde. Man bezieht sich auf die Rückmeldung - und das ist das Fatale für mich in der Bewertung. Es gab eine sehr, sehr gute Absprache der PD Göttingen mit Nordrhein-Westfalen auf Behördenebene bezogen auf Maßnahmen der nordrhein-westfälischen Polizei bundesweit in Bezug auf die Opferbetreuung und der Vernehmung der kindlichen Opfer zur Vermeidung von Retraumatisierungen.

Das bezog sich aber nicht darauf, dass jetzt jeder Lebenssachverhalt, jedes mögliche Ermittlungsverfahren gegen einzelne Täter oder Täterinnen, die irgendwo in Deutschland stattfinden, die auch in einem Kontext zu Lüge stehen könnten - im Sinne von: man kennt sich, man tauscht unter Umständen auch Bilder aus -, automatisch von Nordrhein-Westfalen bearbeitet worden wäre oder bearbeitet werden könnte. Das würde ein solches System von Sammelverfahren - da wird mir die Justiz sicherlich Recht geben - völlig zum Implodieren bringen. Das würde nicht funktionieren, und das würde, glaube ich, auch eine Staatsanwaltschaft Detmold ablehnen. Es ist übrigens Standard, dass wir auch im Erkenntnisaustausch Informationen raussteuern und sagen: Bitte keine

Vorgänge übersenden! - Das ist ein Standardverfahren.

Auch in den Regularien, die wir auf Bund-Länder-Ebene über die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter als Richtlinien, als Regelwerke konsentiert haben, ist entsprechend formuliert, dass die sich abzustimmen haben, welche Verfahren wo zu führen sind. Wir reden hier also schon davon, dass wir - ich sage mal - polizeilich etwas hätten tun können.

Noch einmal: Es ist nicht geprüft worden, und es ist leider auch weder eine Aufbereitung erfolgt, noch sind sogenannte Büroermittlungen erfolgt, um rechts und links zu gucken: Was haben wir an Erkenntnissen zu diesen Männern?

Die Wohnverhältnisse wurden vom Jugendamt kritisch hinterfragt, aber nicht von der Polizei. Da gab es auch bestimmte Aussagen, die nicht zusammenpassten, was die Wohnverhältnisse anbelangt. - Das sind ganz viele Informationen - ich weiß das -, aber da muss man schon sehr genau draufgucken.

Zur Frage, warum das Jugendamt nicht agiert hat: Ich kann nichts dazu sagen, wann üblicherweise das Familiengericht eingeschaltet wird. Das wäre Sache des Sozialministeriums. Aber das Jugendamt hat in aller Deutlichkeit gesagt: Wir sind mit den Mitteln, die wir haben - das war ungefähr der O-Ton -, am Ende. Damit wir familiengerichtliche Maßnahmen initiieren können, und zwar mit Erfolg - den Schritt, Kinder in Obhut zu nehmen, aus der Familie herauszureißen, macht man nicht so ohne Weiteres -, brauchen wir die Ermittlungskompetenz, die Professionalität der Strafverfolgungsbehörden. - So haben sie es formuliert.

Von daher: Das Jugendamt hat nach meiner Bewertung unglaublich viel getan, und - ich wiederhole das gern noch einmal - die Praktiker in der Prüfgruppe haben gesagt, in der Klarheit, in der Deutlichkeit hätten sie so etwas noch nicht oft gelesen.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Ich würde an dieser Stelle gern ergänzen. Das Herantreten an die Staatsanwaltschaft hängt nicht zwingend am Anfangsverdacht. Das ist die absolute Grenze, an der eine Ermittlungsbehörde den Schritt machen muss. Sie hat aber nach der Strafprozessordnung auch dann schon Kontakt aufzunehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn es Anlass gibt, das Verfahren, das weitere Vorgehen zu er-

örtern. Wie gesagt: Der Anfangsverdacht ist nicht zwingend. Das ist nicht die Hürde für die Kontaktaufnahme.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich habe noch eine Frage. In der Antwort auf unsere schriftliche Frage beziehen Sie sich auf Seite 5 auf eine Verfügung - ich zitiere -: dass die PI Northeim scheinbar frühzeitig durch eine zu weitgehende Interpretation einer Verfügung der PD Göttingen, keine Opfervernehmungen durchzuführen, da dies zentral durch die BAO „Eichwald“ erfolgen solle [...]. - Diese Verfügung ist aber nicht bekannt; sie war auch nicht angehängt. Gibt es eine Möglichkeit, dass wir die bekommen?

DdP **Pejril** (MI): Sie werden sich im Rahmen der Aktenvorlage auch dieser Verfügung widmen können.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Gut, danke.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Herr Becker, Sie wollten abschließend noch etwas sagen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Danke. Ich habe keine Fragen, sondern das Bedürfnis, das, was ich in den letzten beiden Sitzungen erlebt habe, ein bisschen einzuordnen. Ich glaube, man kann das relativ einfach tun und auf zwei Ebenen stellen.

Der erste Aspekt - und das ist eigentlich der, auf den es mir ankommt und den ich auch fachpolitisch für am entscheidendsten halte - ist die Frage: Wollen wir eine Polizei, die eigene Vorgänge hinterfragt, kritisch beleuchtet und nach Optimierungsmöglichkeiten sucht? - Diese Frage kann ich für mich eindeutig mit Ja beantworten.

Wenn wir das herunterbrechen auf diesen Sachverhalt, können wir zur Kenntnis nehmen, dass durch eine Meldung der PD Göttingen, der obersten Landesbehörde, die fachaufsichtlich zuständig ist, zur Kenntnis gelangt ist, dass es hier möglicherweise über einen Zeitraum von elf Monaten zu einem fortgesetzten sexuellen Missbrauch von Kindern gekommen ist. Ich glaube, dass es sich vor dem Hintergrund dessen, was ich gerade gesagt habe, von selbst erklärt, dass das einen Nachfragebedarf auslösen muss - nicht im Hinblick darauf, ob hier einzelne Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter etwas falsch gemacht haben oder ob es hier strafrechtlich relevantes Handeln gibt - das steht zumindest nicht im Mittelpunkt -, sondern einfach im Hinblick darauf, ob unsere Verfahrensrichtlinien bzw. Vorschriften in diesem

Zusammenhang so ausgestaltet sind, dass Polizei zweckmäßig handeln kann, wenn ihr solche Sachverhalte bekannt werden. Kann sie auf der Basis dessen, wie wir Verfahren handhaben, solche Handlungsketten - insbesondere dann, wenn Täter und Opfer bekannt sind - schnell unterbrechen, oder haben wir hier Defizite in unserem System? - Das zu untersuchen, ist, glaube ich, dringend geboten. Das hat das Innenministerium an dieser Stelle getan, und das halte ich für absolut richtig. Das will ich an dieser Stelle eindeutig festhalten.

Ein zweiter Aspekt - und damit haben wir uns jetzt, nach meiner Wahrnehmung jedenfalls, zwei Sitzungsvormittage beschäftigt - ist die Frage: Kommt das Innenministerium in seiner Prüfung zu einem zutreffenden Ergebnis? - Da will ich für mich auch eine Feststellung treffen: Aus dem, was ich erfahren habe, habe ich zumindest keine Anhaltspunkte dafür mitgeteilt bekommen, dass das Ergebnis falsch sein könnte. Um zu klären, ob das alles richtig ist, dafür ist dieses Verfahren viel zu komplex. Ich sehe mich jedenfalls nicht dazu in der Lage, hier ein Urteil zu fällen.

Ich will aber noch einmal darauf hinweisen, dass sich das Innenministerium diese Frage auch nicht leicht gemacht hat. Es ist eine Prüfgruppe mit Fachleuten eingerichtet worden, die zu einem einvernehmlichen Ergebnis gekommen sind. Sie alle haben gesagt: Das war suboptimal. - Das nehme ich erst einmal zur Kenntnis. Von daher sehe ich an dieser Stelle keinen Anlass für Kritik und zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keinen Anlass, in das kleinstdenkbare Karo reinzuspringen und hier zu versuchen, jemandem die Karten zu legen, der sich damit erkennbar bis ins letzte Detail beschäftigt hat und gesagt hat: Wir müssen an der Stelle insgesamt als Polizei besser werden.

Dass dabei die PI Northeim und die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ein schlechtes Licht gerückt wurden, bedauere ich ausdrücklich. Die Bewertung der Frage, woran das liegt, überlasse ich jedem einzelnen der Kolleginnen und Kollegen hier. Ich will aber feststellen, dass das nicht Zielsetzung dieses Verfahrens war, sondern eine Begleiterscheinung, der wahrscheinlich auch nur schlecht ausgewichen werden kann.

So viel zu meiner Bewertung. Mir wäre sehr daran gelegen, dass wir diesen primären Ansatz - Handelt die Polizei richtig, wenn sie Vorgänge, von

denen wir uns mutmaßlich alle wünschen, dass sie schneller ablaufen würden, gerade dann, wenn es um Kindesmissbrauch mit sexuellem Kontext geht, prüft? -, dass wir Verfahrensschritte, die darauf zielen, solche Abläufe zu optimieren, eindeutig gutheißen.

Ich hatte angekündigt, dass ich noch einen Antrag stellen will. Das möchte ich direkt anschließen.

Ich würde mir wünschen, dass wir mit der nächsten Sitzung direkt - der öffentliche Teil scheint ja abgeschlossen zu sein, aber es kann sich ja bis dahin wieder ändern - in den vertraulichen Teil einsteigen. Ich habe nämlich den Eindruck, dass insbesondere die Ausführungen des Justizministeriums zu weiterer Erhellung in diesen Detailfragen, die den Ausschuss ja erkennbar in erster Linie interessieren, führen. Wir sollten insofern damit beginnen; dann klärt sich vielleicht das eine oder andere doch etwas schneller.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ich hatte ja bereits angekündigt, dass wir in der nächsten Sitzung den vertraulichen Teil machen werden. Gleichwohl hat natürlich jede Fraktion nach der Geschäftsordnung jederzeit die Möglichkeit, Kleine Anfragen etc. zu stellen. Aber das weitere Verfahren ist so angedacht, dass wir heute den öffentlichen Teil abschließen und als nächstes in die vertrauliche Sitzung mit dem MJ gehen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich möchte für mich in Anspruch nehmen, dass ich hier im Innenausschuss nicht ins kleinste Karo gesprungen bin, sondern dass es für mich darum geht, zu gucken, ob eventuell in der Struktur des Arbeitens einzelner Polizeiinspektionen Nachbesserungsbedarf besteht. Und die Erkenntnisse, die man vorher nicht hatte - das hat nicht nur etwas mit fachlicher Kompetenz zu tun, sondern auch mit dem Anspruch, das Ganze aus Opfersicht zu betrachten -, bzw. die Antworten auf die Fragen, die uns in diesem Ausschuss möglich sind - wir haben keine andere Möglichkeit -, können dazu beitragen, dass wir z. B. für die Arbeit der Enquete „Kinderschutz“ alle gemeinsam einen Erkenntnisgewinn mitnehmen und sagen können: Da müssen wir vielleicht nachbessern bzw. da können wir unterstützen, da müssten Strukturen verändert werden, da müssten auch die finanziellen Grundlagen verändert werden, da muss das Personal erhöht werden usw.

Insofern finde ich diese Möglichkeit, die wir hier im Ausschuss wahrgenommen haben, wichtig und gut, und ich danke auch für die ausführlichen Antworten, die wir bekommen haben und noch bekommen werden. Ich denke, das hilft in der Gesamtbetrachtung auf jeden Fall sehr viel weiter.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Weitere Informationen gibt es dann, wie besprochen, in der nächsten Sitzung.

Der **Ausschuss** entschied, die ursprünglich im Anschluss in einer vertraulichen Sitzung vorgesehene Unterrichtung durch das Justizministerium aus Zeitgründen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

\*\*\*

## Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen

Sport ist wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und kann dabei helfen, gesund zu bleiben. Wir beantworten an dieser Stelle die Fragen der Bürgerinnen und Bürger zur Niedersächsischen Corona-Verordnung in Bezug auf die sportliche Betätigung.

Wie verhält es sich mit dem Sport und den neuen Regelungen?

Und wie ist es dabei mit den Kindern?

Auch beim Sport gilt es leider weiterhin nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen vor Ort zu unterscheiden.

Nachstehend finden Sie den Überblick:

- **Inzidenz über 100 plus Allgemeinverfügung des Landkreises / der Kreisfreien Stadt (= Hochinzidenzkommune)**  
Hier ist die Ausübung von Individualsport unter unbedingter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig. Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die allein, zu zweit und ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind.  
Es gilt also in Hochinzidenzkommunen, in denen die bundesgesetzliche Notbremse greift: Individualsport mit höchstens einer weiteren Person oder nur mit den Personen aus dem eigenen Haushalt. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Sportausübung ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss eine Testbescheinigung vorlegen.
- **Inzidenz bis 100 (35 bis 100)**  
Hier ist die sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts auf und in Sportanlagen zulässig.  
In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.  
Zugehörige Kinder (zu den zwei Haushalten) bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen im Freien mit bis zu zwei betreuenden Personen Sport treiben.
- **Inzidenz unter 35 ( Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen)**  
Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens **zehn Personen aus** insgesamt höchstens **drei Haushalten** auf und in Sportanlagen zulässig.  
In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.  
Zugehörige Kinder (zu den drei Haushalten) bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet.
- **Kinder und Jugendliche**  
In per Allgemeinverfügung festgestellten Hochinzidenzkommunen (Inzidenz über 100) ist für



Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Sportausübung zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss eine Testbescheinigung vorlegen.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen bei einer Inzidenz bis 100 unter freiem Himmel in einer festen Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt betreiben.  
Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen dabei selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

---

### **Sport in Kommunen mit einer Inzidenz über 100 (Hochinzidenzkommune):**

#### **Was gilt für den Freizeit- und Amateursport?**

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt und unter zwingender Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

#### **Wie kann ich sportlich aktiv sein? Welche Sportarten sind für mich erlaubt?**

Die sportliche Betätigung darf **allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands** betrieben werden. Es sind kontaktlose Sportarten wie zum Beispiel Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen, die besonders gut betrieben werden können. Die Sportausübung mit Kontakt ist nicht zulässig.

Für die Nutzung einer Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in oder auf der Sportanlage aufhalten dürfen.

#### **Was gilt für Kinder?**

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist bei einer Inzidenz über 100 die Sportausübung zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss eine Testbescheinigung vorlegen.

#### **Kann ich mich weiterhin mit meiner Laufgruppe zum Joggen treffen?**

Joggen ist für über 14-Jährige nur alleine, mit einer weiteren Person oder mit Personen des eigenen Haushalts zulässig.

#### **Ist beim Tennis ein klassisches Doppelspiel möglich?**

Leider nein. Denkbar wäre ein Doppel lediglich, wenn alle Spielerinnen und Spieler aus einem Haushalt stammen.

#### **Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?**

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass der Sport

in Regionen mit einer Inzidenz über 100 nur mit einer weiteren Person oder mit Personen des eigenen Haushalts ausgeübt werden darf.

Paralleles Sporttreiben mehrerer Sportlerinnen und Sportler bzw. mehrerer Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren allenfalls bei großen Abständen - wie beispielsweise in einer Tennishalle - denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsporttreibende besteht.

---

### **Sport in Kommunen mit einer Inzidenz bis 100:**

#### **Was gilt für den Freizeit- und Amateursport?**

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt und unter zwingender Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

#### **Wie kann ich sportlich aktiv sein? Welche Sportarten sind für mich erlaubt?**

Die sportliche Betätigung **ist in Regionen mit einer Inzidenz unter 100 mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts** auf und in Sportanlagen zulässig. In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.

Für die Nutzung einer Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die Regelung der maximalen Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in oder auf der Sportanlage aufhalten dürfen.

#### **Was gilt für Kinder?**

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen unter freiem Himmel in einer festen Gruppenszusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt betreiben.

Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen bis zu einer Inzidenz von 100 selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

#### **Kann ich mich weiterhin mit meiner Laufgruppe zum Joggen treffen?**

Das kommt auf die Zusammensetzung Ihrer Laufgruppe an. Sie dürfen sich in den nächsten Wochen in denjenigen Landkreisen und Kreisfreien Städten, die noch bei einer 7-Tages-Inzidenz von bis 100 liegen mit Personen aus dem eigenen und einer Person aus einem anderen Haushalt zum gemeinsamen Joggen treffen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgerechnet.

In Regionen mit einer Inzidenz zwischen 35 und 100 darf sich die Laufgruppe einen Haushalt und zwei Personen aus einem anderen Haushalt zusammensetzen.

In Landkreises oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz unter 35 dürfen mit bis zu zehn Erwachsenen aus bis zu drei Haushalten zusammen Sport treiben.

### **Ist beim Tennis wieder ein klassisches Doppelspiel möglich?**

Das geht leider nur in den Regionen Niedersachsens, in denen die Inzidenz unter 100 liegt. Dort darf ein Haushalt mit zwei weiteren Personen Sport treiben; d. h. ein Tennisdoppel ist möglich. Es sollte jedoch möglichst bei den gleichen Zusammensetzungen der Spielpartnerinnen und –partner bleiben.

### **Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?**

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern.

In Regionen mit einer Inzidenz zwischen 35 und 100 können die Mitglieder eines Haushaltes mit zwei Personen eines anderen Haushaltes zusammen auf einer Sportanlage Sport treiben. Es dürfen zudem unter freiem Himmel in einer festen Gruppensammensetzung bis zu 20 Kinder und Jugendliche zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt treiben.

Liegt die Inzidenz über 100 kann sich ein Haushalt leider nur mit einer Person aus einem anderen Haushalt sportlich betätigen.

Gemeinsames Sporttreiben mehrerer Sportler bzw. mehrere Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren allenfalls bei großen Abständen - wie beispielsweise in einer Tennishalle - denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsporttreibende besteht.

### **Gelten die Regelungen für private Kontakte dann auch für den Sport vor Ort?**

**Dürfen also in einem Landkreis mit einer Inzidenz unter 35 bis zu zehn Personen aus drei Haushalten gemeinsam Sport treiben?** Ja, in den Gruppensammensetzungen, die nach den jeweiligen Kontaktregeln zulässig sind, darf auch gemeinsam Sport getrieben werden. In einem Landkreis, der unter einer Inzidenz von 35 liegt also mit bis zu zehn Personen aus drei Haushalten, wobei zugehörige Kinder (0-14 Jahre) nicht mitgezählt werden.

---

### **Unabhängig von der Inzidenz:**

#### **Wo ist die Ausübung von Sport überhaupt möglich?**

Die Ausübung von Sport ist insbesondere an der frischen Luft im öffentlichen Raum, aber auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt. Dies bedeutet, dass sowohl in geschlossenen Räumen (z. B. in der Turnhalle) als auch unter freiem Himmel Sport betrieben werden kann. Sicherer ist es jedoch draußen.

Kinder bis 14 Jahren dürfen bis zu einer Inzidenz von 100 auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

#### **Dürfen auch Punktspiele und Wettkämpfe veranstaltet werden?**

Neben dem Trainingsbetrieb dürfen auch kleine Wettkämpfe stattfinden, aber je nach Inzidenz nur mit Personen aus einem Haushalt mit zwei Personen aus einem anderen Haushalt bei einer Inzidenz zwischen 35 und 100 und mit einer weiteren Person oder mit Personen des eigenen Haushaltes bei

einer Inzidenz über 100. Bei Kindern und Jugendlichen sind Wettkämpfe bis zu einer festen Gruppengröße von 20 (plus zwei Betreuer) unter freiem Himmel möglich bei einer Inzidenz bis zu 100.

Für die Nutzung einer Sporthalle/Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude bzw. an der Wettkampfstätte aufhalten dürfen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zulässig.

#### **Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?**

Ja. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

#### **Sind Zuschauerinnen und Zuschauer bei Freizeit- und Amateursportveranstaltungen erlaubt?**

Nein, bei Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, also auch bei Sportveranstaltungen jeder Art sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen.

---

### **Spitzen- und Profisport**

#### **Was gilt für den Spitzen- und Profisport?**

Die Ausübung von Spitzen und Profisport ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Grundsätzlich kann der Trainings- und Wettkampfbetrieb stattfinden, egal ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel. Dies gilt sowohl für Individual- als auch für Mannschaftssportarten mit oder ohne Kontakt. Es muss jedoch ein Hygienekonzept vorliegen, welches insbesondere sicherstellt, dass

1. durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportlerinnen und Sportler mit dem Corona-Virus auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Corona-Virus von medizinischem Personal getestet werden,
3. Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zulasten der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen,

4. bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von Corona-Tests oder der Laborkapazität die Sportausübung mit Kontakt eingestellt wird,
5. die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Medienvertreterinnen und Medienvertreter, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

Die Kosten für die aufgrund des Hygienekonzepts erforderlichen Maßnahmen hat die verantwortliche Organisation zu tragen.

#### **Wer ist Spitzensportlerin und Spitzensportler bzw. Profisportlerin und Profisportler?**

Das sind Sportlerinnen und Sportler, die einem olympischen oder paralympischen Kader, d. h. einem Olympiakader, einem Perspektivkader einem Nachwuchskader 1 oder 2 oder einem Landeskader angehören. Dazu zählen auch Sportlerinnen und Sportler, die einer Mannschaft angehören, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben. Wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader anzugehören, fallen ebenfalls in diese Gruppe.

#### **Sind Zuschauerinnen und Zuschauer bei Spitzen- und Profisportveranstaltungen erlaubt?**

Nein. Leider nicht.

---

### **Allgemeines rund ums Sporttreiben**

#### **Dürfen Bildungsveranstaltungen im Sport stattfinden?**

Bildungsveranstaltungen im Sport dürfen im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung stattfinden. Dabei muss das Abstandsgebot nicht unbedingt eingehalten werden. Bitte versuchen Sie aber, das dennoch zu tun. Ansonsten gilt stets, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich einzuhalten ist und sportpraktische Einheiten nur alleine, zu zweit, oder mit Personen des eigenen Hausstands durchgeführt werden können.

Im Bereich der außerschulischen Bildung sind nach § 14 a der CoronaVO vor allem in Volkshochschulen der Präsenzunterricht sowie der aufsuchende Unterricht untersagt. Zulässig ist allerdings die Durchführung von Prüfungen und die Bildungsberatung.

Ferner ist der Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg zulässig, wobei die Gruppengröße in der Regel 16 Personen nicht überschreiten darf.

#### **Muss während der Sportausübung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?**

Nein.

#### **Darf man sich anlässlich der Sportausübung etwas zu Essen und zu Trinken mitbringen?**

Trinken sollten Sie insbesondere bei längeren sportlichen Betätigungen unbedingt. Bitte Getränke und etwaige Speisen selber mitbringen. Die Gastronomie auf der Sportanlage ist geschlossen, wobei der Außer-Haus-Verkauf zulässig bleibt. Die Speisen und Getränke dürfen dann jedoch nicht auf der Sportanlage verzehrt werden (§ 10 Absatz 1 Ziffer 2).

**Wer öffnet die Sportanlage?**

Die Anlage wird vom jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber geöffnet. Das sind in der Regel Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung gibt es keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage. Darauf kann auch verzichtet werden, beispielsweise wenn der Betrieb personell oder wirtschaftlich nicht möglich ist.

**Was ist innerhalb der Sportanlage geöffnet?**

Die eigentlichen Sportanlagen können vollständig geöffnet werden. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der CoronaVO betreten und genutzt werden. Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig (siehe § 2 Absatz 4 am Ende).

**Was ist mit Sportmaterial und Geräteräumen?**

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürften von Personen unter Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern am besten einzeln betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen aber auch dort eingehalten werden, insbesondere sollte auf die regelmäßige Desinfektion von benutzten Sport – und Trainingsgeräten geachtet werden.

**Sind Schwimmbäder und Fitnessstudios geöffnet?**

Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Fitnessstudios, Studios für Elektromuskelstimulationstraining und ähnliche Einrichtungen sind nach § 10 Absatz 1 Ziffer 8 geschlossen. Fitnessstudios und Schwimmbäder können jedoch für die sportliche Betätigung je nach Inzidenz mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens ein oder zwei Personen eines anderen Haushalts angemietet werden. Gleiches gilt für die gem. § 10 Absatz 1 Ziffer 5 geschlossenen Kletterhallen. Bei einer Inzidenz über 100 ist jedoch auch dies nicht gestattet.

**Dürfen Vorstands- und Gremiensitzungen sowie Mitgliederversammlungen stattfinden?**

Ja, Vorstands- und Gremiensitzungen sowie auch Mitgliederversammlungen dürfen abgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten.

Quelle:

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten\\_auf\\_haufig\\_gestellte\\_fragen\\_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html)